

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Zwanzigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1895.

IV.

Erläuterungen
zu den Diplomen Heinrichs II.

Erster Abschnitt.

Von

Harry Bresslau.

I. Geschichte der Kanzlei; Datierung; Itinerar.

Juni 1002 — Nov. 1007.

Die Kanzlei Otto's III. war in dessen letzten Lebensjahren einheitlich organisiert. Zwar gab es nach wie vor zwei nominelle Chefs derselben: den Erzbischof Willigis von Mainz, der als Erzcapellan für Deutschland, und den Bischof Peter von Como, der als Erzkanzler für Italien in den Unterfertigungen der Urkunden genannt wurde¹. Allein unter beiden Männern stand nur ein Kanzler: der Erzbischof Heribert von Köln, in dessen Händen thatsächlich die Leitung aller deutschen und italienischen Kanzleigeschäfte ruhte; als Schreiber und Dictatoren begegnen unter ihm neben zahlreichen Männern, die der Kanzlei überhaupt nicht angehören oder nur vorübergehend in derselben beschäftigt gewesen sind, im letzten Jahre Otto's nur drei eigentliche Notare: Her. D, ein Italiener², und zwei Deutsche, Her. C³, der den Hauptantheil der Arbeit übernommen hatte, und Her. F, von dem wir unten eingehender zu reden haben.

Bei den Wirren, welche nach dem Tode Otto's III. ausbrachen, nahmen die beiden nominellen Oberleiter der Kanzlei die entgegengesetzte Haltung ein. Während Peter von Como sich der italienischen Nationalpartei anschloss, an der Erhebung Arduins zum König von Italien theilnahm und von diesem in seinem Erzkanzleramt bestätigt wurde, gehörte Willigis, wenigstens seit dem Juni 1002, zu den Anhängern Heinrichs von Baiern, den er zum König wählte und krönte. Noch anders war die Haltung des Kanzlers Heribert, der die Kaiserleiche von Italien nach

1) Von den beiden letzten Urkk. Otto's III. (DO. III. 423. 424) ist die erstere, für Kloster Prastaglia, 'advicem Petri Cumani episcopi et archicancellarii', die letztere, für das Bisthum Eichstädt, 'advicem Uuilligisi archiepiscopi' recognoscirt. 2) Er hat noch im Jahre 1001 DO. III. 405 dictiert, was zu Kehr, Die Urkk. Otto's III. S. 78 nachzutragen ist. Vgl. Sickel, DD. Bd. II, S. 388b. 3) Ueber seine deutsche Herkunft vgl. gegen Kehrs Annahmen Erben, Mitth. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung XIII, 579 ff.

Deutschland überführte. Als er, in dessen Gefolge sich die beiden deutschen Notare Her. C und Her. F befunden haben werden¹, etwa im März bei Polling a. d. Ammer mit Heinrich zusammentraf, der dem Zuge entgegen gekommen war, da widerstrebte er aus Gründen, die nicht hinlänglich aufgeklärt sind, der Königswahl desselben und musste erst durch Zwangsmassregeln des Baiernherzogs genöthigt werden, diesem, der sich als den Erben der Krone betrachtete, die heilige Lanze, eine der höchstgehaltenen Reichsinsignien, auszuliefern. Lange hat der schwer gekränkte Mann sich dann schmollend von Heinrichs Hof zurückgehalten; erst im Spätsommer des Jahres hat er in Duisburg seiner Wahl zugestimmt und ihm gehuldigt.

Aus diesem politischen Verhalten der Kanzleibeamten Otto's III. erklären sich leicht und einfach die Anordnungen, welche Heinrich traf, als er im Juni 1002 seine eigene Kanzlei bestellte. Dass er die Einheit der Reichskanzlei beibehielt, lag in der Natur der Sache: an ein persönliches Eingreifen in die italienischen Dinge konnte er zunächst nicht denken; italienische Geschäfte waren, so lange die Verhältnisse jenseit der Alpen nicht geordnet und das Ansehen der deutschen Krone dort nicht erneuert war, nicht in so erheblichem Umfange zu erledigen, dass um ihretwillen die Begründung einer italienischen Kanzleiabtheilung erforderlich gewesen wäre. Im November 1002 zum ersten Mal, so viel wir wissen, ward für Italien geurkundet (St. 1333), ausser diesem D. ist uns, vor dem ersten Zuge nach Italien, nur noch ein zweites für einen italienischen Empfänger bekannt (St. 1349). Dass man in diesen Urkunden den Bischof von Como, der in Deutschland als Rebell gegolten haben muss, nicht als Erzkanzler nennen konnte, lag auf der Hand; die Ernennung eines Nachfolgers desselben war zunächst mindestens kein dringendes Bedürfnis, und so ergab es sich von selbst, dass auch die ersten italienischen Urkunden unsers Königs in Willigis' Namen recognoscirt wurden. War damit durch den Wegfall auch des besonderen Erzkanzleramts für Italien die Einheitlichkeit in der Verfassung der Reichskanzlei noch strenger durchgeführt, als unter Otto der Fall gewesen war, so erklärt sich doch diese Veränderung aus den thatsächlichen Verhältnissen so einfach, dass man schwerlich anzunehmen genöthigt ist,

1) Her. D ist wahrscheinlich in Italien geblieben. Auf dem zweiten Zuge nach Italien hat er eine Urkunde Heinrichs II. für S. Abondio zu Como grösstentheils geschrieben, St. 1592.

der König habe sich dabei durch principielle staatsrechtliche Erwägungen leiten lassen¹.

Ebenso selbstverständlich war es, dass Heribert von Köln nicht Heinrichs Kanzler blieb; weder kann er selbst eine solche Vertrauensstellung am Hofe des neuen Herrschers erwartet haben, noch dieser geneigt gewesen sein, sie ihm zu übertragen. Sein Nachfolger ward ein Baier, Egilbert, der vielleicht aus dem Haus der Grafen von Ebersperg stammt², der Bruder eines Heinrich, den der König zu seinem Truchsessern ernannte.

Anders als mit dem Kanzler stand es mit den Notaren des verstorbenen Königs. Eine selbständige politische Rolle zu spielen, hatten diese untergeordneten Beamten der Kanzlei weder die Gelegenheit noch wahrscheinlich den Ehrgeiz; leicht mochten sie den Dienst des einen Herrschers mit dem des anderen vertauschen, und dieser wird um so geneigter gewesen sein, auf sie Rücksicht zu nehmen, als er dadurch in die Lage kam, die Continuität der Ueberlieferung in den Kanzleibräuchen zu wahren. So trat denn von den beiden Notaren, die Heribert über die Alpen gefolgt waren, der eine Her. F sofort in die Kanzlei Heinrichs über, an dessen erster Urkunde (St. 1307) er bereits mitgearbeitet hat; wir werden ihn fortan als E(gilbert) A bezeichnen. Auf Grund gewisser Eigenthümlichkeiten seiner Schrift hat Kehr S. 81 die Vermuthung ausgesprochen, dass er der Kölner Schule angehörte; die dialektischen Formen der Eigennamen in den von ihm geschriebenen Urkunden³ scheinen auf mittel- oder niederdeutsche Abkunft des Mannes hinzuweisen. Seine Schrift hat sich unter Heinrich II. nur wenig verändert; dagegen ist er als Dictator erst unter diesem Herrscher zu freier Entfaltung seiner Kräfte gelangt; von den besonders hervorstechenden Eigenthümlichkeiten, welche die von ihm verfassten Urkk. Heinrichs aufweisen, findet sich in den DD.,

1) Vgl. Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien S. 18. Eher könnte man, wenn man überhaupt noch einen besonderen Grund für die Recognition auch der italienischen Urkunden im Namen des Willigis suchen will, annehmen, dass diesem die Vereinigung des Erzcapellanats für Deutschland und des Erzkanzleramts für Italien in seiner Hand als Lohn für seine Bemühungen um Heinrichs Königswahl zugestanden wäre. Dazu würde das Verhalten Konrads II. gegenüber Aribon von Mainz im Jahre 1024 eine volle Analogie bieten.

2) Vgl. Hirsch I, 217; Steindorff, Heinrich III. Bd. I, 21, N. 4; Graf Hundt, Abhandl. der bair. Akademie, hist. Classe XIV, 2, 53 ff. 3) Wo ich hier und im folgenden über solche rede, beziehe ich mich auf Mittheilungen, die mir mein College Henning auf Grund der von uns zusammengestellten Namensformen gemacht hat.

an deren Ausfertigung er unter Otto III. Antheil gehabt hat¹, noch wenig oder nichts; sie treten übrigens auch unter Heinrich II. z. Th. erst allmählich bestimmter hervor.

Anders steht es mit dem zweiten Notar Otto's III., Her. C, der in dessen Kanzlei der eigentlich führende Beamte gewesen war. Auch er hat eine Urk. Heinrichs II. verfasst und geschrieben, das merkwürdige Stück St. 1312, das Bischof Heinrich von Würzburg für die Kirche St. Johannis des Täufers in seiner Vorstadt erwirkt hat. Er begegnet später niemals weder als Dictator noch als Schreiber in der Kanzlei Heinrichs, und so liegt zunächst die Annahme² nahe, dass er jene Urk. als Privatschreiber Heinrichs von Würzburg mündiert habe; dass der Notar, der unter Heribert in der Kanzlei eine so grosse Rolle gespielt hatte, später dem Bruder seines ehemaligen Chefs seine Feder geliehen hätte, würde an sich nicht auffällig sein. Dennoch ist auch noch eine andere Auffassung des Sachverhalts möglich. Unsere Urkunde entbehrt des Tagesdatums, des Ausstellortes und der Recognitionszeile; aber das Monogramm ist vollzogen und ein Fragment des zweiten Königssiegels Heinrichs in ganz unverdächtiger Weise befestigt. Gehört sie wegen ind. XV vor den 1. Sept. 1002, so hat Stumpf sie in den Bamberger Aufenthalt vom Juli dieses Jahres eingereiht, wohl deshalb, weil dort am 10. Juli Heinrich von Würzburg noch eine andere Urkunde erhalten hat (St. 1310a); Bayer, der dieser Ansetzung zustimmt³, führt jenen Umstand ausdrücklich als Grund für seine Ansicht an. Nun kann ja allerdings die Urkunde wegen der Anbringung des zweiten Siegels wohl nicht vor dem 1. Juli vollzogen sein, da die von diesem Tag datierte Urkunde St. 1308 noch das erste provisorische Siegel zeigt; allein die Handlung und auch die Mundierung des Diploms könnten sehr wohl schon früher fallen. Denn Heinrich von Würzburg war, wie wir aus Adalbold cap. 6 wissen, schon zu Anfang des Juni bei Worms im Gefolge Heinrichs; er gehörte nach dem bekannten Briefe Arnolfs von Halberstadt⁴ zu dessen ersten und vertrautesten Anhängern; gewiss hat er ihn auch nach Mainz zur Krönung begleitet. Dass er schon in den ersten Regierungstagen eine Gunst-

1) Er hat ganz oder theilweise verfasst und geschrieben DO. III. 393. 404. 409. 410. 420. 2) So Kehr S. 83. 3) KU. i. A. Text S. 68d, vgl. auch Hirsch I, 215, N. 1. 4) Jaffé, Bibliotheca V, 474. Arnolf schreibt an Heinrich: 'tu primus aut inter primos, et iam antequam rex fieret, dominum illum tibi praelegisti'.

bezeugung vom König erbeten und zugesagt erhalten hat, ist sehr wohl denkbar¹.

Um so weniger scheint mir die Möglichkeit ausgeschlossen, dass Her. C St. 1312 in officiellm Auftrage geschrieben hat. Denn so gut wie bei Her. F = EA kann auch bei ihm anfangs der Uebertritt in den Dienst des neuen Herrschers in Aussicht gestanden haben. Warum sich diese Aussicht dann bei ihm nicht, wie bei seinem Genossen, verwirklicht hat, bleibt uns freilich verborgen; irgend eine weitere Spur von der Thätigkeit des Her. C, sei es in, sei es ausserhalb der Reichskanzlei, ist, wie bemerkt, bisher nicht zu Tage gekommen.

Ging so nur der eine der beiden deutschen Notare Otto's III. dauernd in den Dienst des Nachfolgers über, so ward für den anderen ein Ersatz gewonnen, indem man einen neuen Beamten E(gilbert) B wohl schon im Juni 1002 anstellte; die erste von ihm geschriebene Urkunde St. 1308 ist vom 1. Juli datiert, kann aber, da das Tagesdatum nachgetragen ist, schon einige Tage früher geschrieben sein. Nicht nur in der Schrift und im Dictat ist EB dem EA so nahe verwandt, dass man ihn nothwendig für einen Schüler oder Schulgenossen desselben halten muss, auch sein Dialect weist darauf hin, dass beide Notare Landsleute waren; und so mag er wohl auf Veranlassung des EA in die Kanzlei berufen sein, zumal manche Umstände darauf hinweisen, dass EA, so lange er im Kanzleidienst stand, eine seinem Genossen übergeordnete Stellung eingenommen hat². Bis zum ersten Zug des Königs nach Italien haben EA und EB die ganze Arbeit in der Kanzlei allein besorgt³, soweit nicht, was in dieser Zeit ziemlich häufig vorkommt und gewiss mit dem kleinen Personalbestand der eigentlichen Kanzlei zusammenhängt, Privatschreiber bei der Herstellung der Urkunden betheiligt gewesen sind.

1) Eine Unterstützung dieser Annahme könnte man in dem Umstand zu erblicken geneigt sein, dass St. 1312 der Recognition entbehrt; man könnte auf die Vermuthung kommen, das D. sei geschrieben, ehe die Kanzlei organisiert und der Kanzler ernannt war. Allein ich wage nicht, auf diesen Umstand Gewicht zu legen, da Her. C auch in einigen DD. O. III. die Recognition nicht selbst geschrieben, sondern ihre Ergänzung Anderen überlassen hat, vgl. DO. III. 285. 291. Dies kann er auch hier gethan haben, die Ergänzung aber, wie die der Daten, unterblieben sein.

2) EB schreibt einige Male nach dem Dictat des EA, während das umgekehrte nicht vorkommt. Es kommt auch vor, dass EA an einem von EB geschriebenen D. Correcturen vorgenommen hat (St. 1337. 1344).

3) Ueber St. 1330 s. unten S. 153 ff.

Die chronologische Anordnung der Diplome Heinrichs macht in dieser ganzen Zeit wenig Schwierigkeiten, da die Kanzleibeamten die Datierungsangaben — mit Ausnahme der Indiction — im ganzen sehr sorgfältig und genau behandelt haben, was als ein Verdienst des EA angesehen werden darf. Als Epochentag für die Regierungsjahre Heinrichs betrachten wir mit Stumpf den 7. Juni, der im Jahre 1002 auf einen Sonntag fiel und wahrscheinlich der Krönungstag des Königs war¹. Die Indiction ist im Jahre 1002 zwischen 27. Aug. und 3. Sept. umgesetzt worden, so dass also damals der 1. Sept. nach griechischer Rechnung als Epochentag angenommen sein muss. Dann aber hat man im Jahre 1003 die Umsetzung der Indiction überhaupt unterlassen und bis zum 10. April 1004 (St. 1376) in allen DD. die Ziffer I für die Römerzinszahl beibehalten. Im übrigen sind in der ganzen Zeit, die wir zunächst ins Auge fassen, alle Daten sämtlicher Urkk. correct².

Die Einreihung der Urkunden und die Feststellung des Itinerars sind unter diesen Umständen ziemlich einfach; nur einige Ortsnamen erheischen nähere Betrachtung. St. 1308 vom 1. Juli 1002 nennt als Ausstellort 'Suntheime', und es entsteht die Frage, welcher von den verschiedenen Orten des Namens Sontheim gemeint sei. Während Stälin, Wirtembergische Geschichte I, 469 (auf den Hirsch I, 220, N. 4 sich bezieht) zwischen Sontheim im Oberamt Heilbronn und Obersontheim im Oberamt Gaildorf schwankte, hat Stumpf sich für Sontheim a. d. Brenz im württem-

1) Vgl. Hirsch I, 215, N. 4, wo die Zeugnisse zusammengestellt sind. Auch das Necrol. Magdeburgense, Neue Mittheil. des thür.-sächs. Vereins X, 262 hat, wie das Merseburger, zum 7. Juni die Notiz: 'ordinatio Heinrichi regis'. Wenn Thietmar V, 11 (7) schreibt: 'VIII. id. Iun. in regem electus a Willigiso . . . coronatur' (ihm folgt Adalbold cap. 6), so möchte ich annehmen, dass dies Datum auf die Wahl geht, und dass die Krönung erst am folgenden Tage stattgefunden habe; darauf, dass Marianus Scotus den 7. Juni ausdrücklich als Tag der Wahl, sowie der Krönung bezeichnet, wird schwerlich grosses Gewicht zu legen sein. Die beiden DD. St. 1519 u. 1520 vom 7. Juni 1009 mit a. regn. VIII (Nachzeichnungen, aber mit Benutzung einer echten Vorlage) lassen sowohl den 6. wie den 7. Juni als Krönungstag zu, so dass aus dem urkundlichen Material die Frage nicht zu entscheiden ist. 2) Ob als Epochentag für das Incarnationsjahr der 25. December gegolten hat, ist nach den Urkk. nicht sicher festzustellen. Wenn in St. 1370 vom 25. Dec. 1003 noch ann. inc. 1003 steht, so scheint hier das Tagesdatum nachgetragen zu sein; die Urkunde kann also schon vor Weihnachten geschrieben sein. Dagegen ist in St. 1398 vom 28. Dec. 1004 mit a. inc. 1004 eine Nachtragung des Tages nicht zu erkennen. Aus der Zeit von 1002—1007 sind diese beiden Stücke die einzigen, welche zwischen Weihnachten und 1. Januar datiert sind.

bergischen Jaxtkreis, Oberamt Heidenheim entschieden, und ihm hat sich P. F. Stälin I, 193 angeschlossen: allein grade mit Rücksicht auf die von Stumpf angezogenen Nachrichten bei Thietmar V, 14 (8) und Adalbold cap. 8 über den Aufenthalt des Königs in Reichenau, wo er am 24. Juni war, und auf weitem Wiesengelände, das wir jedenfalls nicht allzufern vom Bodensee zu suchen haben, wo er mindestens bis zum 29. Juni geblieben ist, ist es bedenklich, anzunehmen, dass er schon am 1. Juli¹ so weit nördlich habe vorrücken können. Dazu kommt ein anderes. Aus St. 1483 wissen wir, dass Heinrich ein Gut zu 'Suntheim' im Gau Durihin besessen hat, und es liegt doch am nächsten, dies mit dem Orte gleichen Namens zu identifizieren, in welchem er 1002 Quartier genommen hat. Das an Bamberg geschenkte 'Sunthaim' ist aber nicht, wie Hirsch II, 138 annahm, das heutige Sontheim a. d. Brenz, sondern, wie die Gauangabe zeigt, das jetzige Sontheim a. d. Günz im bairischen Amtsgericht Ottobeuren, das schon unter dem Abt Ruprecht von Ottobeuren (gest. 1145) erwähnt wird². In die Richtung des Itinerars Reichenau-Bamberg fügt sich dieser Ort ungefähr eben so gut wie jener, und zu den Zeit- und Entfernungsverhältnissen passt er ungleich besser.

In dem zweiten hier zu besprechenden Fall beruht die bisherige irrige Deutung des Ortsnamens lediglich auf falscher Lesung. Die beiden DD. für Utrecht vom 3. Sept. 1002, St. 1320. 1321, lassen die meisten bisherigen Drucke, auch der letzte Mullers, zu 'Elista' ausgestellt sein, und dies wird übereinstimmend von den Neueren auf Elst zwischen Arnheim und Nimwegen bezogen. Das bei dieser Deutung sich ergebende Itinerar Nimwegen-Utrecht-Elst-Aachen würde nicht unmöglich sein; allein ihre Voraussetzung ist unbegründet: das zweite Utrechter Chartular (B), die einzige Quelle unserer Ueberlieferung für beide Urkunden, bietet in beiden Fällen deutlich die Form 'Elisla', und es liegt auf der Hand, dass dies nicht auf Elst bezogen werden kann. Wir deuten den Namen auf Elsloo a. d. Maas in der niederländischen Provinz Limburg, also genau der Richtung des Itinerars Utrecht-Aachen entsprechend.

1) Oder gar noch vor dem 1. Juli, wenn nämlich die Urkunde, deren Tagesdatum nachgetragen ist (oben S. 131), schon vorher geschrieben wurde.

2) Chron. Ottenburanum (SS. XXIII, 618). Vgl. Steichele, Bisthum Augsburg III, 38; Baumann in Zeitschrift des histor. Vereins für Schwaben u. Neuburg II, 174 f.; derselbe, Gaugrafschaften im Württemberg. Schwaben S. 86.

Ein dritter bisher falsch gedeuteter Ortsname führt uns schon in den Anfang des Jahres 1004. Nachdem der König am 6. Februar d. J. in Merseburg in feierlicher Versammlung Wigbert zum Bischof des wiederhergestellten Bisthums Merseburg ernannt hatte¹, unternahm er einen Feldzug gegen Boleslav von Polen ins Milzienerland, zu dessen schnellem Abbruch ihn das eintretende Thauwetter nöthigte, und von welchem er zunächst nach Merseburg zurückkehrte², um sich von da nach Magdeburg zu begeben, wo wir ihn am 24. oder 25. Febr. finden³. Auf diesem Feldzuge muss also die von EA verfasste und geschriebene Urkunde für die alte Kapelle zu Regensburg ausgestellt sein (St. 1371), welche 'data 6. id. febr.' (8. Febr.) und 'actum in Vuarim' bietet⁴. Während Böhmer auf die Deutung dieses Ortsnamens verzichtet hatte, ist, so viel ich sehe, zuerst Giesebrecht⁵ auf den unglücklichen Gedanken verfallen, denselben in 'Vvurcin' (Wurzen) zu emendieren. Dieser Einfall hat dann allgemeinen Beifall gefunden: Usinger⁶, Zeissberg⁷, Posse⁸, Richter-Kohl⁹, und auch Stumpf, der statt 'Vuarim' lesen will 'Vurzine', sind ihm gefolgt. Und doch liegt auf der Hand, dass eine solche Emendation gegenüber der originalen Ueberlieferung unseres D. durchaus unzulässig ist. Sie ist es umsomehr, als der Ortsname sehr leicht zu erklären ist: 'Vuarim' ist das heutige Wahren, Kirchdorf in der sächsischen Amtshauptmannschaft Leipzig, etwa 5 Kilometer nw. von Leipzig an der Elster. Dieser Ort, der etwa 22 Kilometer östlich von Merseburg auf dem geraden Wege von dort ins Milziener Land belegen ist, hat einem Edelgeschlecht der Herren von 'Warin' den Namen gegeben, aus welchem u. a. Bischof Heinrich I. von Merseburg entsprossen ist¹⁰, und das im 12. und 13. Jahrh. nicht selten in Urkunden dieser Gegend vorkommt¹¹.

Es bleiben uns aus der Zeit vor dem ersten Zuge nach Italien an dieser Stelle nur noch die drei Urkunden für Merseburg und Zeitz, St. 1373—75, zu besprechen, insofern sie eine chronologische Schwierigkeit bieten.

Wir sahen eben, dass der König von Merseburg

1) Thietm. VI, 1; vgl. Hirsch I, 278, N. 2. 2) Thietm. VI, 2. 3. 3) St. 1372. 4) Tag und Ortsname sind nachgetragen. 5) Kaiserzeit II³, 587. Die früheren Auflagen sind mir hier nicht zugänglich. 6) Bei Hirsch I, 299, N. 3. 7) Sitzungsberichte d. Wiener Akademie, hist.-phil. Classe LVII, 291, N. 8. 8) Markgrafen von Meissen S. 61, N. 206. 9) Annalen d. deutschen Geschichte III, 185. 10) SS. X, 191. 11) Vgl. z. B. Cod. dipl. Sax. reg. I, 2, 352; II, 1, 71; 89. 154; II, 4, 292.

unmittelbar nach der Erhebung Wigberts aufbrach, um gegen Boleslav ins Feld zu ziehen. Daher blieb zunächst keine Zeit für die Ausfertigung der Urkunden über die durch die Wiederaufrichtung des Bisthums nöthig gewordenen Transactionen; ja es ist sehr wahrscheinlich, dass auch die Regelung dieser selbst, insbesondere soweit es sich um den Ausgleich mit den Nachbardiöcesen Magdeburg, Halberstadt, Meissen und Zeitz handelte, zunächst noch aufgeschoben wurde. Zu diesem Behuf begab sich Heinrich, als der Feldzug unerwartet schnell abgebrochen werden musste, nach Merseburg zurück und von da nach Magdeburg; hier und dort wird jene Regelung in Angriff genommen worden sein.

Nach den Zusätzen zum Chron. Merseburgense SS. X, 176 hat nun Heinrich zunächst dem Merseburger Bischof Wigbert zwei '*privilegia renovationis*', später dem Bischof Thietmar ein drittes '*privilegium confirmationis*' gegeben: aus dem zweiten entnimmt der Verfasser der Zusätze, dass der Bischof von Zeitz seine Diöcesanrechte über die '*urbes Tribeni*' und '*Thuchusi*' im Tausch gegen '*tres villae uno nomine Crozina dictae*' abtrat, sowie dass der Bischof von Meissen '*partem parochiae super duas villas Wissenburg Loscana*' herausgeben musste. Wir haben nun noch jetzt — abgesehen von dem Diplom für Thietmar St. 1565 — zwei Diplome Heinrichs für Wigbert vom 4. und 5. März (St. 1373. 1374), das eine im Or., das andere abschriftlich erhalten, beide von EA verfasst und jenes sicher, dieses wahrscheinlich auch von ihm geschrieben. Da nun in dem zweiten dieser DD. sich das findet, was der Vf. der Zusätze von ihm aussagt, da überdies in der Corroborationsformel beider Urkunden der Ausdruck '*haec nostra renovatio et confirmatio*' gebraucht wird, so ist kein Zweifel, dass dies die beiden dem Vf. der Zusätze bekannten Dokumente sind; wir dürfen weiter annehmen, dass wenigstens zu seiner Zeit — also im 14. Jahrh.¹ — kein weiteres Privileg Heinrichs aus diesen Tagen im Merseburger Archiv vorhanden war. Nach dem ganzen Inhalt der Urkunde vom 4. März erscheint es aber auch durchaus unnöthig anzunehmen, dass ein solches '*eigentliches*' Wiederherstellungsprivileg ausser St. 1373. 1374 überhaupt existiert hat²: alles, was bei dieser Gelegenheit für Merseburg zu verbriefen war, ist in St. 1373. 74 verbrieft worden.

1) Die Zusätze sind wahrscheinlich zwischen 1320 und 1375 verfasst, vgl. SS. X, 160. 2) So auch Usinger bei Hirsch I, 279, N. 3 gegen Hirsch selbst. Was Wilmans SS. X, 176, N. 18 sagt, ist ganz unrichtig.

Zu erwarten wären nun weiter Gegenurkunden für die bei dem Geschäft betheiligten Nachbarbischöfe, insofern nämlich diese für ihre Abtretungen zu Gunsten des wiederhergestellten Bisthums entschädigt werden sollten. Erhalten haben sich deren zwei: St. 1372 für Magdeburg und St. 1375 für Zeitz. Eine Urkunde über die dem Bischof von Halberstadt zugebilligte Compensation haben wir nicht mehr: aber dass es eine solche gegeben hat, erfahren wir aus den *Gesta epp. Halberstadensium* SS. XXIII, 90 f., wo ein Extract daraus¹ mit der ausdrücklichen Bemerkung *'hos igitur mansos Halberstadensi ecclesie datos — regio privilegio confirmavit'* mitgetheilt wird. Dass dagegen Meissen damals überhaupt eine Entschädigung erhalten hat, ist durchaus unwahrscheinlich, da in St. 1374 — dem zweiten Merseburger Renovationsprivileg — eine solche nicht erwähnt wird, während von derjenigen für Zeitz die Rede ist, und da es hier ausdrücklich heisst, dass Meissens Besitz unrechtmässig und durch keine Königsurkunde anerkannt gewesen sei². Wir haben also in dieser Angelegenheit nur mit einer verlorenen Urkunde des Jahres 1004 zu rechnen, und auch von ihr ist nur ein Auszug erhalten.

Von den vier erhaltenen Urkk. des Jahres 1004 giebt St. 1372 zu Bedenken keine Veranlassung; der Aufenthalt zu Magdeburg am 24. oder 25. Febr. stimmt gut zu den Angaben Thietmars VI, 3. Von dort begab sich der König *'per Thuringiae orientalisque fines Franciae'* nach Regensburg, wo am 21. März Heinrich von Baiern belehnt wurde. Auf dieser Reise muss der König Wallhausen berührt haben, von wo St. 1373 und 1374 datiert sind. Von diesen beiden

1) Der Auszug hat uns, wie ein Vergleich mit den anderen Urkk. lehrt, nicht bloss den Inhalt, sondern auch einen Theil des Wortlauts des verlorenen D. aufbewahrt und verdient daher Aufnahme in unsere Ausgabe. Das Extract hat die Daten: anno domini 1003, ind. 1, a. regn. 2. Die letzteren beiden Angaben hat der Chronist sicher der Urkunde entnommen; das Incarnationsjahr 1003, das Schmidt, UB. des Hochstifts Halberstadt I, 48, N. 1 unnöthige Scrupel verursacht hat, ist falsch: vielleicht hat der den damaligen Kanzleibrauch nicht kennende Chronist mit Rücksicht auf ind. 1 seine Vorlage eigenmächtig corrigiert. Aus den Worten *'adunatis in Merseburg archiepiscopis et episcopis'* u. s. w. darf wohl geschlossen werden, dass die Urkunde das *'actum Merseburg'* trug; demnach ist das D. für Halberstadt noch vor dem Aufbruch des Königs nach Magdeburg gegeben und das erste der in dieser Angelegenheit ausgestellten Schriftstücke. 2) Vgl. Uhlirz, *Gesch. des Erzbisthums Magdeburg* S. 116. Die späteren Verhandlungen mit Magdeburg und Meissen, in deren Verlauf erst die endgiltige Regelung der Angelegenheit erfolgte, haben wir in diesem Zusammenhang nicht zu verfolgen.

Urkunden giebt die erstere, wie bemerkt, den 4., die zweite den 5. März als Tagesdatum; und den letzteren Tag, dabei aber den Ortsnamen 'Geuse', d. i. Gebesee im Regierungsbezirk Erfurt, weist endlich St. 1375 auf. Dass nun der König wirklich am gleichen Tag in Wallhausen und in Gebesee geurkundet habe, was Usinger noch für möglich hielt¹, dürfen wir bei der Entfernung beider Orte — etwa 45 Kilom. in der Luftlinie gemessen — als ausgeschlossen betrachten. Stumpf schlug deshalb vor, in St. 1374 'III. non. mart.' in 'IIII. non. mart.' zu emendieren, also die Urkunde auf denselben Tag zu verlegen wie 1373. Der Vorschlag wäre, da jenes Stück nur abschriftlich überliefert ist, nicht ohne weiteres abzuweisen, allein er scheitert daran, dass, wie oben bemerkt, der Verfasser der Zusätze zum Chron. Merseb. St. 1374 bestimmt als das zweite Privileg von 1373 unterscheidet, was doch gewiss darauf zurückgeht, dass er, der nicht aus unserem Copialbuch (saec. XV.) schöpft, es mit einer einen Tag späteren Datierung vorfand. Demnach bleibt nichts übrig als mit Ficker² bei dem einen oder dem anderen der besprochenen Diplome Nichteinheitlichkeit der Datierung anzunehmen — der erste Fall derart aus diesen früheren Jahren Heinrichs II. Die eigentliche Schwierigkeit beruht in Fällen, wie dem vorliegenden, häufig nicht darauf festzustellen, dass überhaupt in einer oder mehreren Urkunden nicht einheitlich datiert worden ist, sondern vielmehr darauf zu entscheiden, bei welchem der Diplome, deren Daten mit einander in Conflict gerathen, die Unregelmässigkeit anzunehmen ist. Um für unsere Stücke diese Entscheidung zu treffen, halten wir uns an den Schriftbefund. Da wir aus diesem ersehen, dass in St. 1373 das Tagesdatum wahrscheinlich erst nachträglich hinzugefügt ist, während wir in 1375 keine Nachtragung irgend welcher Art in der Datierung erkennen konnten, so nehmen wir an, dass in der letzteren Urkunde alle Daten einheitlich sind, d. h. dass das Diplom in Gebesee am 5. März vollzogen ist³. Dagegen schliessen wir aus der Nachtragung in St. 1373, dass in diesem und dann wohl auch in dem nur abschriftlich überlieferten St. 1374 die Datierung nicht einheitlich hergestellt ist; wir beziehen demnach nur das Tagesdatum der beiden

1) Bei Hirsch I, 285, N. 7; 301, N. 3. 2) Beiträge zur Urkundenlehre II, 276. Vgl. aber auch schon Lepsius, Geschichte der Bischöfe des Hochstifts Naumburg S. 186, N. 6. 3) Wahrscheinlich ist es auch dort erst geschrieben.

Stücke (4. und 5. März) auf die Vollziehung, den Ortsnamen dagegen auf ein früheres Stadium der Beurkundung¹. St. 1373 und 1374 werden also beide in Wallhausen geschrieben sein. St. 1374 ist gewiss erst am 5. März in Gebesee, zusammen mit St. 1375, das dasselbe Geschäft betrifft, vollzogen worden. St. 1373 kann möglicher Weise noch am 4. März in Wallhausen vollzogen sein, da die Annahme, dass der König die Strecke von Wallhausen nach Gebesee an einem Tage zurückgelegt habe, zwar eine ungewöhnlich starke Marschleistung voraussetzt und deshalb nicht unbedenklich, aber doch nicht ganz unannehmbar ist. Da somit nicht nothwendig ein Widerspruch zwischen den Angaben der Datierungszeile in 1373 angenommen werden muss, wohl aber Veranlassung zu Zweifeln an dem Zusammentreffen derselben vorliegt, meinen wir diesen Zweifeln auch in der Ausgabe Ausdruck geben zu sollen. Wir führen zu diesem Behufe ein neues Zeichen ein. Bekanntlich hat Sickel Nichteinheitlichkeit der Datierung zweckmässig dadurch bezeichnet, dass er in der dem Urkundenregist folgenden Zeile diejenigen Angaben von Zeit und Ort, welche nicht zu einander passen, durch einen Strich trennt, während die Urkunde da eingereiht wird, wohin die auf den frühesten Zeitpunkt treffende Angabe der Datumszeile gehört². Indem wir bei solchen Datierungen, die wir bestimmt als widerspruchsvoll betrachten, ebenso verfahren, richten wir in Fällen wie dem eben besprochenen von St. 1373 für die Benutzer unserer Ausgabe dadurch eine Warnungstafel auf, dass wir statt des einfachen Strichs einen Strich und ein Fragezeichen setzen. Wir werden also den Ansatz der Datierung bei 1373. 1374. 1375 so geben: 1373: Wallhausen — ? 1004 März 4; 1374: Wallhausen — 1004 März 5; 1375: Gebesee 1004 März 5. Das soll heissen: wir betrachten es als zweifelhaft, ob der König noch am 4. März in Wallhausen, als sicher, dass er am 5. März nicht mehr dort, sondern in Gebesee geurkundet hat.

Auf dem ersten Zuge Heinrichs nach Italien, der im Frühjahr 1004 unternommen wurde, ward an der Organisation der Kanzlei nichts geändert; auch jetzt noch muss

1) Auf die Handlung beziehen wir keine der Datierungsangaben der drei Urkunden, diese hat aller Wahrscheinlichkeit nach bereits stattgefunden, ehe der König nach Wallhausen kam; vgl. oben S. 135 und S. 136, N. 1. 2) Vgl. DD. II, S. 6.

die Errichtung einer eigenen italienischen Kanzleiabtheilung nicht als erforderlich angesehen worden sein. Von den beiden ständigen Notaren hat der eine, EB, den König über die Alpen begleitet, wie unten näher auszuführen ist; dass aber auch EA im Gefolge des Königs in Italien gewesen wäre, davon hat sich kein Zeugnis erhalten: wahrscheinlich ist er in Deutschland zurückgeblieben. Statt seiner ist dagegen ein anderer Notar Otto's III. während dieser Zeit in der Kanzlei beschäftigt worden, ein Italiener, der in der Ausgabe der Diplome Otto's mit der Chiffre Her. E bezeichnet worden ist; er hat die beiden DD. für Mont-Amiate und San Pietro in cielo d'oro, St. 1378 und 1382, verfasst und geschrieben¹. In den ständigen Dienst der Kanzlei ist dieser Mann, der in Pavia an den königlichen Hof gekommen war, aber nicht getreten; auf dem Rückwege ist er dem Könige bis Cadempino gefolgt; dann aber verschwindet er, und wir können keine Spur seiner Thätigkeit in Deutschland oder auf den zwei späteren Zügen des Königs in Italien nachweisen.

Ausser den beiden eben besprochenen Diplomen ist uns² nur ein Original aus der Zeit dieses Zuges erhalten, St. 1380 für Parma, dessen Text, DO. I. 239 nachgebildet, von einem unbekannten Schreiber herrührt, während EB das Eschatokoll hinzugefügt hat³. Das gleiche Verhältniss wird aller Wahrscheinlichkeit nach auch bei St. 1381 für die Söhne des Ribaldus obwalten: das Eschatokoll dieser schlecht überlieferten Urkunde entspricht in allen Dingen⁴

1) Als Schreiber von 1382 haben ihn schon Kehr S. 79 und Sickel, DD. II, S. 388b erkannt, vgl. Kehr S. 71, N. 2. Von St. 1378, dessen Originalität nicht mehr bezweifelt werden kann, lag Kehr (S. 71, N. 2) nur ein für die Beurtheilung nicht ausreichendes Facsimilefragment vor, auf Grund dessen er, freilich mit allem Vorbehalt, Her. B als Schreiber vermuthete. Allein das Stück ist nicht nur sicher von derselben Hand wie 1382, sondern auch über die Identität der Schrift mit der uns aus den Facsimiles von DO. III. 350. 351 bekannten Schrift des Her. E kann kein Zweifel sein. Auch die in Siena vorgenommene Vergleichung von DO. III. 202, das von Her. B herrührt, mit St. 1378 hat mich in der Ueberzeugung, dass letzteres von Her. E sei, bestärkt. Im Dictat bestehen gleichfalls zwischen St. 1378. 1382 und den Urkk., an denen Her. E unter Otto III. mitgearbeitet hat, gewisse Berührungen. 2) Abgesehen von St. 1376 aus Trient für Seben, Orig. in Laibach, geschrieben von EB. 3) Die Annahme Riegers, Die Immunitätsprivilegien der Kaiser aus dem sächsischen Haus S. 32 f., dass der Context von 1380 durch 'Fälschung mit Aufopferung eines echten Diploms' entstanden sei, d. h., dass der echte Text ausradiert und durch einen gefälschten ersetzt sei, hat sich bei wiederholter Untersuchung des Orig. als völlig grundlos erwiesen. Solche Hypothesen sollten ohne Autopsie nicht aufgestellt werden. 4) Ueber die Indiction vgl. unten S. 142.

den Gewohnheiten des EB, aber der Text kann weder auf ihn noch auf irgend einen anderen uns bekannten Kanzleibeamten zurückgeführt werden. Endlich legen wir dem EB auch das Protokoll der beiden DD. für Como, St. 1383. 1384, bei, deren Text sich an Vorurkunden Arduins anschliesst. Dass EB auch jene geschrieben hat, ist mindestens wahrscheinlich; giebt er in beiden Stücken dem König den Titel 'Francorum pariterque Longobardorum divina favente clementia rex', so kehrt genau dieselbe Form auch mit derselben Stellung der Devotionsformel in St. 1387 wieder, dessen von EB mündiertes Original sich erhalten hat¹. Dass EB der Schreiber des Eschatokolls beider Stücke ist, dafür spricht aber auch noch ein anderer Umstand. Es gehört zu den Eigenthümlichkeiten der von EB geschriebenen Urkunden aus den ersten Jahren Heinrichs, dass ihnen die Appreciationsformel fehlt, so dass sie also mit dem Ortsnamen schliessen². St. 1383. 1384 dagegen bieten die Formel 'in dei nomine feliciter amen', und dieselbe Formel kehrt nun in der gleichen Fassung in allen späteren Urkunden des EB, die bis zum April 1005 (St. 1401) geschrieben sind, wieder. Es unterliegt also wohl keinem Zweifel, dass EB sich diese Formel eben in Italien angeeignet hat; dass sie in den VU. Arduins, die für 1383. 1384 benutzt sind, in kürzerer Fassung (ohne 'in dei nomine') steht, ist ohne Belang: neben ihnen haben EB ohne Zweifel in dieser Zeit auch noch andere italienische Urkunden vorgelegen, in denen er sie in der Fassung kennen gelernt haben kann, die er dann annahm.

In den vorangehenden Bemerkungen haben wir sämtliche echte Urkunden, die aus dem italienischen Zuge von 1004 auf uns gekommen sind, besprochen³, bis auf eine, das Privileg für San Sabino zu Piacenza (St. 1379), das eine ausführlichere Erörterung erfordert,

Mit der Ueberlieferung der Urkunden für dies Kloster steht es nicht eben gut. Von den zur Zeit Campi's, der

1) In St. 1385. 1388 steht mit geringer Abwandlung: 'Francorum et Long. div. fav. clem. rex'. 2) Die einzige Ausnahme würde unter den Originalen St. 1343 bilden, dessen von EB geschriebenes Eschatokoll jetzt mit dem Wort 'feliciter' endigt. Aber wir sind nicht sicher, ob das Wort nicht von anderer, die Schrift des EB nachahmender Hand hinzugefügt ist. Von den abschriftlich erhaltenen Urkunden, die man EA oder EB beilegen kann, haben nur St. 1319. 1365 in ihrer jetzigen Ueberlieferungsform eine Appreciation. Auch von den Originalen des EA hat nur St. 1307 'feliciter'. 3) Abgesehen von einer, wahrscheinlich hierher gehörigen und bisher unbekannten Neuausfertigung des Privilegs für Peterlingen St. 1367, die ich an anderem Orte eingehend behandeln werde.

vielfachen Gebrauch von ihnen gemacht hat, noch erhaltenen Beständen des Archivs war schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts nicht mehr alles vorhanden: speziell unsere Urkunde hat schon 1757 Poggiali¹ vergeblich in demselben gesucht. Heute ist einzelnes davon in privatem Besitz: zwei Abschriften des 12. und 14. Jahrh. von Diplomen Heinrichs III. sind in den Jahren 1889 und 1890 von einem Mailänder Händler dem Germanischen Nationalmuseum in Nürnberg zum Kauf angeboten worden, von denen eine erworben worden ist². Um weiterem derartigen Besitz auf die Spur zu kommen, habe ich mich mit jenem Händler in Verbindung gesetzt; doch haben diese Bemühungen keinen Erfolg gehabt. So sind wir für unsere Urkunde jetzt angewiesen auf eine doppelte, aber späte Ueberlieferung, nämlich

1) auf eine Notariatscopie vom 16. Dec. 1324 auf der öffentlichen Bibliothek zu Parma, von welcher Stumpf (*Acta* n. 259) eine Abschrift durch Herrn Barbieri erhalten hat (B);

2) auf eine Abschrift des 15. Jahrh. im Capitulararchiv zu Piacenza, die leider am Schluss fast unleserlich ist (C).

Beide Abschriften haben manche gemeinsame Fehler; doch geht C nicht unmittelbar auf B, sondern wohl auf dessen Vorlage zurück, die aber nicht das Original, sondern eine ältere Copie war³. Neben beiden Abschriften kommt dann noch der Druck Campi's⁴ in Betracht, der nicht auf die Abschrift von 1324 zurückgeführt werden kann, sondern einige bessere Lesarten bietet als diese⁵.

Zu Bedenken gegen die Authenticität der Urkunde ist kein Anlass. Ihr Context geht auf die VU. DO. III. 385 zurück; der Titel 'Francorum atque Longobardorum superna clementia rex' entspricht demjenigen in St. 1383—1385. 1387. 1388 und könnte auf die Vermuthung führen, dass EB auch an diesem Stück mitgearbeitet habe. Doch an der Datierung wenigstens hat er keinen Theil. Diese lautet in B: 'data V. kal. iunias, indictione III, anno ab in-

1) *Memorie storiche di Piacenza* III, 258. 2) Den Ankauf des anderen hat die Verwaltung des Museums mit Recht abgelehnt, da der Händler, der das Stück irrig als Original ansah, einen zu hohen Preis dafür forderte.

3) Auch von der einen der beiden oben erwähnten Urkk. Heinrichs III. giebt es eine Notariatscopie von 1324, Dec. 16, die ihrerseits auf einem Transsumpt von 1172 beruht. 4) *Dell' historia ecclesiastica di Piacenza* I, 497, n. 65. 5) So 'de cunctis praediis' statt 'de dictis praediis', 'regalis protectionis' statt 'imperialis protectionis'.

carnatione domini MIIII, anno vero domni Heinrici secundi regis in Italia I; actum Leucade comitatu Mediolanensi; feliciter'. In C ist nur noch lesbar: 'Dat anno ab incar domini MIIII, anno Le[uca]de com. Med. fel.' Hier widerspricht fast alles¹ dem Gebrauch des EB und weist mit Nothwendigkeit auf einen anderen Schreiber hin; die Rechnung nach besonderen italienischen Königsjahren hat diese Urkunde von allen auf diesem Zuge ausgestellten allein, und sie kann wohl nur von einem Italiener herrühren.

Auffällig ist nun — abgesehen von dieser Rechnung — die ind. III. Wie wir oben bemerkten, hatte die Kanzlei die Indictionsziffer I vom 1. Sept. 1002 bis zum April 1004 festgehalten, ohne sie im Herbst 1003 umzusetzen. Erst Her. E bemerkte den Fehler; er setzte in St. 1378. 1382 die correcte Ziffer II ein, und dadurch wohl ist EB veranlasst worden, auch in St. 1380 ind. II zu schreiben. Aber dieser verfiel bald wieder in den alten Irrthum; schon 1381. 1383. 1384 haben wiederum ind. I², und auch nach der Rückkehr von Italien beherrscht, wie wir sehen werden, der gleiche Fehler die Indictionsrechnung der Kanzlei.

Unter diesen Umständen wäre es an sich wohl denkbar, dass der unbekannte Italiener, der St. 1379 datiert hat, in den entgegengesetzten Fehler verfallen und lediglich durch Irrthum die erst zu 1005 passende ind. III statt ind. II gesetzt hatte. Aber diese Frage wird verwickelter, wenn wir auch Campi's Druck hinzuziehen. Hier finden wir zwar im übrigen dieselben Daten wie in B, also auch ind. III³, aber daneben 'a. reg. in Italia II' (statt I). Diese Ziffer für einen einfachen Druckfehler zu halten, sind wir nicht berechtigt; steht einmal, wie oben gezeigt ist, fest, dass Campi nicht aus unseren Abschriften schöpfte, sondern eine in manchen Beziehungen bessere Ueberlieferung benutzte, so ist auch die von ihm gebotene Zahl der Regierungsjahre derjenigen, die in einer unserer Abschriften begegnet⁴, mindestens gleichwerthig. Folgen wir aber Campi, so haben wir in St. 1379 zwei auf das

1) Die Stellung der Indiction vor dem Aerenjahr; die Bezeichnung des letzteren durch 'a. ab inc. dom.', die Regierungsjahre in Italien, die Apprecation mit 'feliciter' allein. 2) Ueber 1381 s. oben S. 139 f. 3) Und 'ann. ab incarn. 1004', nicht 1005 wie bei Stumpf steht. 1005 hat Campi am Rande emendiert, weil er der Chronologie des Baronius in Bezug auf die Zeit von Heinrichs Krönung folgt; aber sein Text hat 1004. 4) Die andere ist an dieser Stelle unlesbar.

Jahr 1005 hinweisende Jahresangaben, die einfach abzuweisen schon an sich bedenklich ist. Noch bedenklicher aber wird das, wenn wir noch eine andere Urkunde des Jahres 1005 in Betracht nehmen: St. 1403 für das Capitel zu Cremona.

Freilich ist dies Diplom in der denkbar schlechtesten Weise überliefert; wir kennen es nur aus dem von dem berüchtigten Fälscher Antonio Dragoni¹ angelegten 'Codex diplomaticus capituli Cremonensis', der sich jetzt in der Biblioteca governativa zu Cremona befindet. Wie diese Provenienz die Urkunde verdächtig macht, so ist sie, worauf ich bereits an anderer Stelle hingewiesen habe, auch inhaltlich, so wie sie vorliegt, unhaltbar². Findet sich in ihr mit Bezug auf die Restitution des 'castrum Redaldiscum' der Satz 'quamque divisionem ipsis canonicis malo modo et iniuste abstulerat Odelricus eiusdem ecclesie Cremonensis presul, quamque divisionem iisdem canonicis pro sua religione et pietate in presenti iterum habendum et pertinendum (!) dedit dilectus noster donus (!) Hubaldus eiusdem Cremonensis ecclesie nunc beatissimus episcopus', so kennzeichnet sich die ungeschickte Fälschung auf das deutlichste durch den Widerspruch, in welchem sie mit der Bischofsreihe von Cremona steht³. Im Febr. 1004 ist noch Odelrich, der zu Arduin übergegangen war, Bischof von Cremona, dessen Todestag nicht bekannt ist⁴. Sein Nachfolger war Landulf⁵, der sich durch eine lange Reihe von Zeugnissen bis zum 18. März 1030 verfolgen lässt, wo er zum letzten Mal in einem D. Konrads II. (St. 2001) erwähnt wird. Nun erst wurde Hubald, den unsere Urkunde schon im Jahre 1005 'Cremonensis ecclesie nunc beatissimus episcopus' nennt, erhoben; ich finde ihn zuerst am 27. Febr. 1031 (St. 2013. 2014).

Ist nun an dieser Stelle einmal die Verfälschung zweifellos erwiesen, so fehlt es natürlich auch den anderen sachlichen Angaben der Urkunde, insbesondere dem langen Güterverzeichnis, an jeder Gewähr, und in ihm finden sich

1) Vgl. über ihn Sickel, Acta Karol. II, 401 und die daselbst angezogene Litteratur. 2) Jahrb. Konrads II. Bd. II, 192, N. 3. 3) Was die Sache angeht, so vgl. man mit unserem Satze DO. II. 272, St. 2480. 2557 (Acta imp. n. 309). Die letztere Urkunde bestätigt dem Bischof Hubald 'Radaldisco' und andere Güter 'que omnia ipse tenuit octo dies antequam imperator postremo Veronam venisset (1055 Nov.) et sui antecessores semper tenuerunt'. 4) Vgl. Hirsch I, 237. — Noch die letzte Urkunde, in der er genannt wird (Muratori, Antt. II, 965), ist ein Placitum, in dem sein Vogt vor einem missus Arduins erscheint. 5) Robolotti, Repertorio diplomatico Cremonese n. 125—176.

Worte, die zweifellos nicht im Jahre 1005 geschrieben sein können. Aber für eine vollständige Erfindung darf das D. darum doch nicht angesehen werden; dass ein Schutzbrief für das Capitel im Mai 1005 von Heinrich II. ausgefertigt worden ist, kann als sicher gelten, auch wenn wir die jetzt vorliegende Fassung desselben als vielleicht vielfach interpoliert betrachten müssen und nicht mehr im Stande sind, die Interpolationen sämmtlich mit Sicherheit auszuschneiden¹.

Dafür ist beweisend das Protokoll der Urkunde², insbesondere die Datierung 'dat. VI. non. maii anno dominice incarnationis milesimo quinto, ind. III, anno vero doni (!) Heirici (!) secundi regis in Italia secundo; actum Traiecti³; feliciter'; sie stimmt mit derjenigen von St. 1402 (Or.) 'anno dominicae incarnationis millesimo V, indic. II, anno vero domni Heinrichi secundi regis III, data VI. non. mai.; actum Traiectum; feliciter amen' sachlich so sehr überein und unterscheidet sich zugleich formell von ihr so sehr, dass der Gedanke von vornherein ausgeschlossen ist, Dragoni hätte etwa den Druck dieser Urkunde benutzt.

Ist aber die Datierung von St. 1403 authentisch, so erinnert man sich sofort, dass sie mit der oben besprochenen von 1379 — abgesehen von der immerhin nicht häufigen *apprecatio* mit blossem 'feliciter' — insbesondere darin zusammentrifft, dass sie Regierungsjahre 'in Italia' anführt. Die beiden Diplome sind die einzigen Heinrichs II., in welchen diese Rechnung nach italienischen Regierungsjahren vorkommt, und man wird schon dadurch auf die Vermuthung geführt, dass sie in irgend welchem Zusammenhang stehen. Und diese Vermuthung bestätigt sich in überraschender Weise bei einer Vergleichung ihrer Texte.

Gleich die Arenga beginnt übereinstimmend:

1379.

Decet regalem excellentiam sibi subditorum placita deo petentium aures

1403.

Decet regalem excellentiam petitionibus illorum qui in domo domini destinati

1) So auch Wüstenfeld bei Robolotti a. a. O. S. 204: 'per me é sicuro che il Dragoni abbia infarcito la sua copia di parecchie interpolazioni di suo gusto'. Aehnlich ebenda S. 290. 2) Aber auch die Vergleichung mit dem D. Heinrichs III. für das Capitel zu Cremona St. 2480, in welchem z. B. in der Arenga einzelne Worte von St. 1403 wiederkehren, führt zu demselben Ergebnis. 3) Hinter 'Traiecti' hat Dragoni '= Utrecht'.

sue maiestatis precibus
inclinare.

divinis officiis incumbunt,
iustis et rationabilibus aures
maiestatis benignas incli-
nare.

Wesentlich gleich lauten ferner die Promulgatio und
der Anfang der Narratio:

1379.

Quocirca omnium sanc-
te dei ecclesie nostro-
rum fidelium presen-
cium scilicet ac futuro-
rum comperiat universi-
tas, qualiter no-
stram supplex adiit celsi-
tudinem postulans, ut
pro dei amore
. . . preceptalique auctori-
tate corroborare dignare-
mur. Cuius dignis peti-
cionibus assensum pre-
bentes. . .

1403.

Quapropter omnium sanc-
te dei ecclesie fidelium
nostrorumque presen-
tium ac futurorum nove-
rit universitas, qualiter
. nostram
supplices adierunt celsi-
tudinem . . . postulantes,
quatinus pro dei caritate . .
. nostra regali aucto-
ritate et tuitione confirmare
et defensare dignaremur.
Eorum igitur iustis et dignis
petitionibus assensum
. . . prebentes.

Ebenso grosse Uebereinstimmungen bestehen in den
Schlussformeln:

1379.

Precipientes itaque re-
gali iubemus potentia,
ut nullus dux episco-
pus marchio comes vice-
comes nullaue nostri
regni magna vel parva
persona...decunctis¹pre-
diis et possessionibus . .
. superius colla-
tis aut deinceps conferen-
dis inquietare, mole-
stare vel disvestire pre-
sumat.

1403.

Precipimus igitur atque
nostra regali iubemus
potentia, ut nullus deinceps
dux episcopus mar-
chio comes aut viceco-
mes nullaue nostri re-
gni magna vel parva
persona decunc-
tis prediis et possessis
.
tam superius collatis
. . . quam in posterum . . .
conferendis . . . inqui-
tare, molestare vel dis-
vestire . . . presumat.

Auch die Strafformel ist in beiden Urkunden ähnlich,
und Wort für Wort gleichlautend ist die Corroboratio:

1) So Campi; 'dictis' BC.

1379.

Quod ut verius credatur et diligentius ab omnibus observetur, manu propria confirman-tes sigilli nostri impressione inferius iussimus insigniri.

1403.

Quod ut verius credatur diligentiusque ab omnibus observetur, manu propria confirman-tes sigilli nostri impressione inferius iussimus insigniri.

Endlich finden sich noch einige kleinere Uebereinstimmungen in einzelnen Ausdrücken über den Text zerstreut, die aber minder hervortreten; sie würden wahrscheinlich noch zahlreicher sein, wenn wir noch den echten Text von 1403 und nicht bloss eine verfälschte Uebearbeitung besäßen.

Würde nun der nachgewiesene Zusammenhang beider Urkunden unter gewöhnlichen Verhältnissen nur zu dem Schluss führen, dass sie von dem gleichen Schreiber und Dictator herrühren, so reicht doch in unserem Fall diese Annahme nicht aus. Denn wir erinnern uns, dass St. 1379 ganz auf einer Vorurkunde Otto's III. beruht; aus ihr stammen sämmtliche oben angeführte Wendungen; sie sind also auf das Dictat des Her. D zurückzuführen, der DO. III. 385 verfasst und mündet hat.

Diesen selbst aber als den Verfasser und Schreiber von 1379 und 1403 zu betrachten, geht nicht wohl an, obwohl er, wie wir oben (S. 128 N. 1) bemerkten, wirklich auf dem zweiten Römerzuge an einer Urkunde unseres Königs thätig gewesen ist. Denn erstens wäre es sehr auffallend, wenn er so je einmal im Jahre 1004 in Italien für ein placentinisches Kloster, im Jahre 1005 in Deutschland für das Cremoneser Capitel, endlich viele Jahre später wiederum in Italien für ein Stift zu Como seine Feder geliehen hätte. Zweitens ist es durchaus unglaublich, dass ein im Kanzleidienst so erfahrener Mann wie Her. D, der in den Jahren 998 und 999 im Dienst Otto's III. eine so grosse Thätigkeit entfaltet hatte¹, die allem Kanzleibrauch unter Otto² wie unter Heinrich³ zuwiderlaufende Zählung

1) Vgl. Kehr S. 70. 2) Das von einem ravennatischen Notar geschriebene DO. III. 193 kann natürlich für den Kanzleibrauch nichts beweisen. — Wenn unter Otto I. nach dessen erstem Zug nach Italien besondere a. regni in Italien auch in der Kanzlei gezählt werden, so liegt der Fall ganz anders: der war ja wirklich erst seit 951 Herrscher von Italien. 3) Dass Heinrich sich schon von 1002, nicht erst von 1004 ab als König von Italien betrachtet hat, ist zweifellos, und für den Brauch in seiner Kanzlei beweist es nichts, dass italienische Notare, die derselben

besonderer italienischer Regierungsjahre angewandt hätte. Drittens kehrt von mehreren wirklich individuellen und charakteristischen Wendungen, in welchen 1403 von 1379 abweicht, keine in den vielen von Her. D verfassten DD. Otto's III. oder in dem einen von ihm dictierten D. Heinrichs II. (St. 1592) wieder. Endlich aber ist in St. 1403 auch eine Wendung von 1379 übergegangen, welche nicht dem Stil des Her. D angehört, sondern von diesem bei der Abfassung von DO. III. 385 (der VU. von 1379) aus der damals benutzten Vorlage, einer Urk. des Bischofs Siegfried von Piacenza vom J. 1000 (Campi I, 496 n. 63) entlehnt ist¹.

Unter diesen Umständen scheint uns nur eine Erklärung zulässig²: St. 1379 und St. 1403 müssen ungefähr gleichzeitig von demselben Mann geschrieben sein, der die erstere Urkunde als Dictatvorlage für 1403 benutzte. Dann aber kann auch St. 1379 erst im Jahre 1005 vollendet sein; und somit gewinnt die Ind. III in beiden, und das zweite italienische Königsjahr in einer der beiden Ueberlieferungen dieser Urkunde Sinn und Berechtigung.

Die Bitte um Bestätigung seines Klosters muss natür-

nicht angehören, nach 'anni regni hic in Italia' rechnen. Heinrichs eigentliche Kanzlei kennt solche Jahre ebenso wenig wie besondere 'anni regni in Francia'. Das Eschatokoll von St. 1342, in welchem letztere vorkommen, stammt nicht von einem Kanzleibeamten. 1) Man vgl. die folgende Zusammenstellung:

Urk. Siegfrieds.	DO. III. 385.	St. 1379.	St. 1403.
ut de praescriptis praediis et possessionibus a nobis collatis iterumque a no- bis vel a qui- buscumque re- ligiosis hominibus in posterum con- ferendis.	ut... de <i>cunc- tis</i> prediis et possessionibus <i>aut</i> quibus- cumque <i>rebus</i> vel rivulis <i>superius</i> collatis <i>aut deinceps</i> conferendis.	ut... de <i>cunc- tis</i> ¹ prediis et possessio- nibus <i>aut</i> qui- buscumque <i>re- bus</i> vel rivulis <i>superius</i> col- latis <i>aut de- inceps</i> confe- rendis.	ut... de <i>cunc- tis</i> prediis et possessis... <i>aut</i> quibuscumque <i>rebus</i> et iuribus tam <i>superius</i> col- latis... quam <i>in posterum</i> ... conferendis.

1) So Campi, 'dictis' BC.

2) Eine andere Möglichkeit wäre diese. Man könnte vermuthen, dass gleichzeitig mit DO. III. 385 von Otto III. auch eine Urkunde für Cremona ausgestellt wäre, für welche DO. III. 385 als Dictatvorlage gedient hätte: diese könnte dann 1005 von Heinrich bestätigt worden sein. Allein damit wäre nur die Uebereinstimmung im Context zwischen 1379 und 1403 erklärt, nicht aber auch ihr Zusammentreffen in der Rechnung nach 'anni regni in Italia' und in der Indiction. Für dieses aber eine andere Erklärung zu suchen, als für jene, oder hier an einen blossen Zufall zu denken, scheint uns in Anbetracht aller Verhältnisse unthunlich.

lich der Bischof von Piacenza schon im Mai 1004 in Locate gestellt haben, und er wird auch wohl damals schon die Gewährung derselben vom König erhalten haben. Zwischen Handlung und Vollendung der Beurkundung ist hier also der Zeitraum eines vollen Jahres verstrichen, was angesichts mancher ähnlicher Fälle, die für das 10. Jahrh. bereits nachgewiesen sind, nicht sehr befremden kann¹. Von den Daten von St. 1379 beziehen sich demnach Incarnationsjahr (1004) und Ort (Locate) auf die Handlung, Indiction (3) und Regierungsjahr (2 in Italien²) auf die Beurkundung. Nicht ganz so sicher ist die Beziehung des Tagesdatums: am 28. Mai kann der König im Jahr 1004 zu Locate³, wohin die Handlung gehört, gewesen sein, und im Mai 1005 war er zu Utrecht⁴, wo die Beurkundung erfolgte; der Tag passt also zu der einen ebenso gut wie zu der anderen. Doch ziehe ich vor, ihn auf die Handlung zu beziehen, da ich es nicht für wahrscheinlich halte, dass zwischen der Ausstellung von St. 1403, das vom 2. Mai datiert ist, und derjenigen von St. 1379, das den 28. Mai aufweist, beinahe ein Monat verflossen ist, wie man annehmen müsste, wenn man das Tagesdatum von St. 1379 als Datum der Beurkundung ansähe. Die Entstehung von St. 1379 aber kann unter diesen Umständen auf doppelte Weise erklärt werden. Entweder ist bereits im J. 1004 in Locate ein Blanquet hergerichtet und mit dem Eingangsprotokoll, vielleicht auch mit Signum- und Recognitionszeile sowie dem Tagesdatum, jedenfalls mit Incarnationsjahr und Ort versehen, aber erst 1005 ausgefüllt worden. Oder ein im Jahr 1004 aufgenommener Act, der jene Datierungsangaben enthielt, ist 1005 bei der Anfertigung des D. benutzt worden. Von diesen beiden Möglichkeiten ist die erstere die weitaus wahrscheinlichere; sie erklärt zugleich die Verschiedenheiten, welche, neben der Uebereinstimmung der Datierung, in dem Protokoll — sowohl zu Anfang wie am Schluss — zwischen St. 1379 und 1403 bestehen. Das Blanquet wäre dann im Jahre 1004 von einem anderen Schreiber als demjenigen, der 1403 schrieb, hergerichtet

1) Kein volles Jahr, aber doch mehr als 4 Monate hat sich eben in dieser Zeit auch die Vollendung einer anderen italienischen Urkunde verzögert. Die Bitte um Ausstellung von St. 1402 für S. Ambrosius zu Mailand ist, wie in der Urk. selbst gesagt wird, zu Dornburg, also Ende December 1004 gestellt worden; die Beurkundung aber ist erst im Mai 1005 zu Utrecht erfolgt; vgl. Ficker, Beiträge I, 141 f. 2) Unter der Voraussetzung, dass so zu lesen ist. 3) Vgl. unten S. 150. 4) Vgl. St. 1402—1405.

und von dem letzteren 1005 mit 1403 zugleich ausgefüllt worden.

Wie dem nun auch sei, so viel ergibt sich aus den vorangehenden Ausführungen, wenn sie Zustimmung finden, bestimmt, dass wir in St. 1379 ein sehr merkwürdiges Beispiel nicht einheitlicher Datierung vor uns haben. Dass in einer Urkunde Tag oder Ort oder beide nicht zu den Jahresangaben passen und auf ein anderes Stadium des Beurkundungsgeschäftes gehen als jene, das ist jetzt für so zahlreiche Fälle nachgewiesen, dass Niemand mehr an einem derartigen Vorgehen der Kanzlei sonderlich Anstoss nehmen wird. Dass aber auch von den verschiedenen Jahresangaben die einen auf die eine, die anderen auf die andere Stufe der Beurkundung zu beziehen seien, haben gegenüber Ficker, der bei einer Anzahl von Stücken auch eine solche Erklärung der ihm aufgefallenen Unregelmässigkeiten für zulässig erachtete¹, für die Zeiten Otto's II. und Otto's III. Sickel und Kehr bestimmt und nachdrücklich in Abrede gestellt². Unsere Urkunde, in der die Beziehung des Incarnationsjahres einerseits, die der Indiction und wahrscheinlich auch des Regierungsjahres andererseits auseinanderfallen, giebt nun, wenn unsere Erklärung angenommen wird, auch hierfür einen Beleg, den wir später in entsprechenden Fällen zu beachten haben werden³.

Nach Erledigung dieser Frage haben wir in Betreff der auf dem ersten Zug nach Italien ausgestellten Urkunden nur noch wenige Bemerkungen zu machen. Einige Bedenken erweckt die Datierung von St. 1378, Pavia Mai 25⁴, für Mont-Amiate. Nach Thietmar VI, 8 (6), hätte der König Pavia gleich nach dem Brande der Stadt — also wohl noch am 15. Mai — verlassen und sich in das feste Peterskloster zurückgezogen. Dass die Kanzlei eine von hier ausgestellte Urkunde von Pavia datiert hätte, wäre an sich nicht befremdlich; auffallend ist aber, dass Heinrich hier noch am 25. Mai gewesen sein soll. Denn von S. Pietro ging der König nach Pontelungo, wo er einen Tag mit den Lombarden abhielt und ihre Huldigung entgegennahm⁵, von dort begab er sich zu kurzem Besuch nach Mailand und kehrte dann nach Pontelungo zurück. Auf dem Wege von Pontelungo nach Mailand — wenn nicht gar auf dem

1) Beiträge z. Urkundenlehre I, 211 f. 2) Sickel, Mitth. d. Instit. f. österr. Geschichtsf., Ergänz.-Bd. II, 166 ff.; Kehr S. 218, N. 3. 3) Ein andersartiges Beispiel von Divergenzen in den Jahresangaben giebt die oben S. 140, N. 3 erwähnte Neuausfertigung von St. 1367 für Peterlingen. 4) Vgl. Hirsch I, 310. 5) Thietmar VI, 9 (7).

Rückwege von dort nach Pontelungo — muss nun der durch St. 1379 bezeugte Aufenthalt zu Locate stattgefunden haben. Fiel dieser Aufenthalt auf den 28. Mai, wie wir oben annahmen, so blieben für den ersten Aufenthalt in Pontelungo nur etwa zwei Tage. Endlich ist der König schon am 31. Mai in Rhò nördlich von Mailand (St. 1380. 1381) offenbar auf dem Rückmarsch nach Deutschland; wir hätten also, wenn die Datierung in St. 1378 einheitlich ist, für alle diese Begebenheiten höchstens 6 Tage zur Verfügung. Nun will ich nicht behaupten, dass sie in dieser kurzen Frist unmöglich hätten ablaufen können — wir sind ja über das, was mit den Lombarden in Pontelungo, abgesehen von der Huldigung, verhandelt wurde, nicht näher unterrichtet — aber jedenfalls ist unter diesen Umständen ein Zweifel daran naheliegend, ob die Datierung von St. 1378 einheitlich ist, oder ob vielmehr bloss die Handlung nach Pavia gehört, die Beurkundung aber anderswo, vielleicht zu Pontelungo am 25. Mai stattgefunden hat¹. Wir werden also den Ansatz der Datierung von St. 1378 wiederum so geben: Pavia —? 1004 Mai 25. Damit wollen wir sagen: die Ausfertigung unserer Urkunde ist am 25. Mai 1004 erfolgt, die Handlung fand in Pavia statt. Ob der König am 25. Mai noch in Pavia war, ist uns zweifelhaft, wenn wir es auch nicht mit voller Bestimmtheit in Abrede stellen können.

Das Itinerar des Rückmarsches Heinrichs aus Italien macht, soweit es sich um die Bestimmung der Reiseroute handelt, keine Schwierigkeiten mehr, seit G. v. Wyss festgestellt hat², dass der König über den Lukmanier gegangen und dass unter dem bei Thietmar VI, 9 (7) genannten Orte 'Grommo' ('Chromo' bei Adalbold) Grumo unweit Cadempino im Agnothal zu verstehen ist. Hier hat der König nach Thietmar Pfingsten gefeiert und vom

1) Denkbar wäre sogar noch etwas anderes. Es fällt nämlich auf, dass auch die St. 1378 zuletzt vorangehende Urkunde für Montamiate, DO. III. 202 vom Jahr 996, dasselbe Tagesdatum — 25. Mai — bietet. Dass dies Stück mit anderen älteren Privilegien des Klosters der Kanzlei eingereicht wurde, als Abt Winizo sich 1004 eine Bestätigung der Güter und Rechte seines Klosters erbat, ist höchst wahrscheinlich. Nun hat zwar Her. E dies von Her. B geschriebene Stück nicht eigentlich als Dictatvorlage benutzt, aber es wäre doch nicht undenkbar, dass irgendwie das Datum desselben auf sein eigenes Schriftstück eingewirkt hätte oder durch ein Versehen in das letztere übergegangen wäre. Ohne das auch nur als wahrscheinlich zu bezeichnen, haben wir doch nicht unterlassen wollen, auf das eigenthümliche Verhältniss aufmerksam zu machen. 2) Anzeiger f. schweizer. Gesch. 1887, n. 2 und 3, S. 41 f.

ersten Pfingsttage (4. Juni) ist auch St. 1382 für San Pietro in Cielo d'oro datiert, das Cadempino als Ausstellort nennt. Obwohl bei der geringen Entfernung beider Orte von einander, die nur etwa zwei Kilometer beträgt, ein Besuch beider an einem Tage an sich sehr wohl möglich ist, kann man doch zweifeln, ob der König am Pfingsttage selbst gereist sei. Und da nun in St. 1382 das Tagesdatum nachgetragen zu sein scheint, liegt es nahe anzunehmen, dasselbe auf die in Grumo erfolgte Vollziehung der Urkunde zu beziehen, während die Handlung oder die früheren Stadien der Beurkundung nach Cadempino fallen werden. Daran, dass Heinrich am 12. Juni noch in Locarno (St. 1383. 1384), am 17. schon in Zürich (St. 1385. 1386) urkunden soll, hat v. Wyss keinen Anstoss genommen; vielmehr bemerkt er ausdrücklich, dass der König in 4—5 Tagen diesen Weg zurückgelegt haben müsse. Darf man aber an eine solche Marschleistung glauben?¹ Zur Bewältigung der Strecke Bellinzona-Chur ist, wie v. Wyss bemerkt, bei dem heutigen Stand der Dinge, d. h. auf guter Kunststrasse, nach den Angaben der Reisehandbücher eine Zeit von 32½ Stunden erforderlich; noch von Biasca — etwa 20 Kilometer hinter Bellinzona — aus gebraucht für dieselbe die sehr schnell fahrende Schweizer Post etwas weniger als 16 Stunden. Wir werden wohl nicht annehmen dürfen, dass der König weniger als drei Tage darauf verwandt habe². Dazu kommen dann noch die

1) Das Itinerar Otto's I., der anfangs 965 ebenfalls über den Lukmanier gezogen ist (vgl. v. Wyss, Anzeiger f. schweiz. Gesch. 1884, n. 4, S. 292), giebt keine sicheren Anhaltspunkte zur Entscheidung der Frage. Wir wissen nur, dass der Kaiser am 3. Jan. in Mailand war und dass er am 13. in Chur eintraf (Dümmler S. 369). Aber weder die Zeit seines Aufbruchs von Mailand noch die seiner Ankunft an irgend einem Punkt zwischen dort und Chur ist uns bekannt. Am 18. ist Otto dann in St. Gallen, am 23. in Reichenau gewesen, in jedem Fall also langsamer gereist als Heinrich II. im Jahre 1004. — Auch der Zug Otto's I. von 952 über den Septimer, also auf der Route Como-Chur-Zürich setzt keine so grosse Schnelligkeit voraus, wie der Heinrichs: Otto war am 15. Febr. in Como, am 1. März in Zürich (DO. I. 145. 146), kann also, wenn der Aufbruch von Como etwa am 16. erfolgt ist, auf eine annähernd gleich lange Strecke wie diejenige Locarno-Chur-Zürich 13 Tage verwandt haben. — Im Aug. 972 haben wir für die Septimeroute Pavia-St. Gallen ebenfalls 13 Tage zur Verfügung (Dümmler S. 488). — Friedrichs I. Zug über den Lukmanier 1164 bietet für die Strecke Varese-Disentis einen Spielraum von 3—4 Tagen, St. 4031. 4034. 2) Drei Tagereisen rechnet Albert von Stade, SS. XVI, 340, im 13. Jahrh. auf die Gotthardstrecke Bellinzona-Luzern. Die Schweizer Post gebrauchte früher für die Strecke Flüelen-Bellinzona 14½ Stunden, wozu dann noch die Seestrecke Flüelen-Luzern kommt. Danach dürfte der obige Ansatz gerechtfertigt erscheinen.

Strecken Locarno-Bellinzona (Eisenbahnroute 22 Kilom.) und Chur-Zürich (Eisenbahnroute über Weesen-Rapperswyl 129 Kilom., über Weesen-Richtersweil 119 Kilom.). Nehmen wir nun an, dass Heinrich noch am 12. nach Ausfertigung von St. 1383. 1384 am Abend nach Bellinzona gelangt sei, am 13., 14. und 15. die eigentliche Bergstrecke zurückgelegt habe, so blieben für die mindestens 120 Kilom. lange Strecke Chur-Zürich, ohne die Möglichkeit, einen Rasttag in Chur in die Rechnung einzustellen, noch der 16. und allenfalls ein Theil des 17. Juni übrig. An eine so ungewöhnliche Leistung¹ unmittelbar nach drei anstrengenden Reisetagen im Gebirge glauben wir nicht, zumal da ganz unerklärlich wäre, warum der König von Locarno ab plötzlich ein so ausserordentlich beschleunigtes Tempo eingeschlagen hätte, nachdem er bis dahin (Rhò 31. Mai — Locarno 12. Juni) in aller Gemächlichkeit marschiert wäre. Alle Schwierigkeit verschwindet, wenn wir die Datierung in St. 1383. 1384 als nicht einheitlich betrachten, die Handlung nach Locarno, den Abschluss der Beurkundung am 12. Juni auf eine spätere Station — etwa Disentis oder vielleicht schon Chur — verlegen. Da die beiden DD. nur abschriftlich überliefert sind, lässt sich diese Annahme durch den Schriftbefund nicht stützen, entgegen aber steht ihr nichts.

Nach der Rückkehr des Königs aus Italien fand sich Ende Juni 1004 EA noch einmal bei Hofe ein; St. 1387 für St. Cyriacus zu Sulzberg ist zwar von EB geschrieben, aber ganz von EA dictiert. Auch die zwei nächsten nur abschriftlich erhaltenen DD. St. 1388. 1389 für Andlau und Basel zeigen Spuren seines Dictats, die aber auch durch Benutzung von 1387 als Vorlage erklärt werden können, so dass die beiden Stücke nicht nothwendig von EA selbst verfasst sein müssen. Die Corroboratio beider Urkunden weicht von den Gewohnheiten des EA ab; in 1388 bietet sie eine ganz singuläre Wendung, in 1389 entspricht sie vollkommen den Gewohnheiten des EB, und dass EB dies Stück geschrieben hat, beweist eine uns erhaltene Nach-

Auch der Uebergang über den Septimer, den Heinrich VI. im Jahre 1194 gemacht hat, scheint von Chur bis Chiavenna etwa drei Tage gedauert zu haben. St. 4862. 4863. 1) Dass Otto III. im Jahre 995 die etwa 130 Kilom. lange Strecke Havelberg-Quedlinburg vom 6.—8. October zurückgelegt habe, hält Sickel, Mitth. d. Inst. f. österr. Geschichtsforsch. XII, 388 für möglich (vgl. zu DO. III. 173), bezeichnet das aber schon als ausserordentliche Leistung. In unserem Falle wäre für eine wenig kürzere Strecke noch ein Tag weniger zur Verfügung.

zeichnung aus dem 16. Jahrh. Aber auch für 1388 ist nach dem Eschatokoll Mundierung durch EB wahrscheinlich. Demnächst verschwindet EA für lange Jahre völlig aus der Kanzlei; nur noch eine einzige Urkunde aus dem Jahre 1015 (St. 1658 für St. Bertin) zeigt unverkennbar sein Dictat. Man könnte geneigt sein, diese Thatsache so zu erklären, dass man 1658 als Wiederholung eines verlorenen, von EA verfassten D. aus den Jahren 1002—1004 ansieht. Jedoch entspricht auch im Eschatokoll von 1658 das Fehlen der *Apprecatio* durchaus dem Gebrauch des EA, so dass ich diesen auch als Schreiber der Urkunde betrachten möchte. Und ungewöhnlich ist es durchaus nicht, dass ein früherer Kanzleibeamter längere Zeit nach seinem Austritt aus dem Dienst bei gelegentlichem Aufenthalt am Hof sich noch einmal in der Kanzlei nützlich macht: wir werden dafür noch weitere Beispiele kennen lernen.

An Stelle des ausgeschiedenen EA treten wahrscheinlich gleichzeitig mit einander zwei neue Notare in die Kanzlei ein, die wir mit den Chiffren E(gilbert) C und E(gilbert) D bezeichnen; es sind dieselben, die Bayer in den Kaiserurkk. in Abbildungen zu Lief. IV, Taf. 10 und Lief. VI, Taf. 1 besprochen hat. Bayer ist allerdings der Meinung, dass EC schon im Nov. 1002 eine Urkunde für Tegernsee (St. 1330) geschrieben habe und nimmt also, da er ihm danach erst wieder St. 1402 beilegt, eine mehrjährige Pause in seiner Thätigkeit an. Nun hat Bayer gewiss gegen Stumpf, der 1330 für verdächtig erklärt hatte, darin Recht, dass dies Stück echt ist¹; und ebenso richtig hat er dasselbe dem EC zugewiesen, dessen Schrift und Dictat unverkennbar sind. Nur darin weichen wir von Bayer ab, dass wir bestreiten, dass 1330 im Jahre 1002 bereits entstanden sei. Denn nach unserer Meinung verbieten diese Ansetzung Schrift und Stil der Urkunde. Wie so manche andere Notare der Kanzlei, hat nämlich auch EC weder als Dictator noch als Ingrossist die Gewohnheiten, die uns in seinen ersten Urkunden entgegenreten, unverändert beibehalten, sondern er hat in beiden Beziehungen eine fortschreitende Entwicklung durchgemacht, die sich an den

1) An dem Siegel ist allerdings nachträglich auf der Rückseite vielleicht manipuliert worden. In welcher Weise und zu welchem Zweck das geschehen ist, lässt sich heute nicht mehr mit Sicherheit bestimmen. Gegen die ursprüngliche, so viel sich erkennen lässt, völlig kanzleimässige Besiegelung des Stückes lässt sich aus dieser nachträglichen Manipulation kein Verdacht ableiten.

von ihm geschriebenen und verfassten Diplomen genau verfolgen lässt. Leider sind wir nicht im Stande, die allmähliche Umbildung seiner Schrift durch eine ausreichende Zahl guter Facsimiles vollständig zu veranschaulichen: die beiden Abbildungen von St. 1434 und 1437 im Chron. Gotwicense I, 229 und im Neuen Lausitzer Magazin Bd. 30 sind recht mangelhaft; und das Facsimile von St. 1651 in den Kaiserurkunden in Abbildungen gehört erst der allerletzten Zeit des Notars an. So müssen wir uns darauf beschränken, das wesentlichste und leichtest erkennbare hervorzuheben. Das Chrismon, das EC in seinen ersten Urkunden — auch in 1434. 1437 — anwendet, ist vollständig verschieden von demjenigen der späteren, wie es in 1651 zu sehen ist. Die Umbildung beginnt in 1458. 1462; ganz fertig liegt die zweite Form zuerst vor in St. 1508. 1513. 1515, und mit dieser stimmt das Chrismon von 1330 überein. Ebenso hat EC zwei Formen für das Königsmonogramm; sie unterscheiden sich durch die Stellung des S; die ältere Form ist in St. 1434. 1437 zu erkennen¹; die zweite, in der das S ebenso gestellt ist wie in dem Kaisermonogramm von St. 1651, so dass es genügt, auf dessen Abbildung zu verweisen, kommt zum ersten Mal vor in St. 1508. 1513. 1515 und dann in allen späteren Stücken: und diese nun findet sich wiederum in St. 1330. Den Buchstaben a der verlängerten Schrift bildet EC zuerst, so wie er in 1434. 1437 dargestellt ist; später so, dass er den zweiten Bogen unter die Zeile zieht, wie in St. 1651: die zweite Form, die zuerst in 1458 begegnet, ist in 1330 schon vorhanden. Bei dem c der verlängerten Schrift macht der Notar Aufsätze in der Gestalt, wie sie auf dem Facsimile von 1651 sichtbar sind, gleichfalls zuerst in 1458²; in 1330 kommen sie schon ebenso vor. Eine Form der langen s, die in den späteren Urkunden häufig ist — die Schnörkel oben mehrmals durch den Vertikalstrich durchgezogen — fehlt in den ältesten Diplomen des EC fast völlig — vgl. 1434. 1437 —; erst mit St. 1513 kommt sie öfter vor, und hier wiederum entspricht 1330 den späteren Stücken. Das alles (und es liesse sich noch mehr anführen)³ kann nicht auf Zufall beruhen: es ist nicht anders zu erklären, als dass

1) Sie entspricht in Bezug auf die Stellung des S der dem EB geläufigen Form, KU. i. A. IX, 13. 2) In den früheren Stücken ist die Form der Aufsätze eine wesentlich verschiedene. 3) So z. B. ein Orthographicum. In St. 1402. 1434. 1437 schreibt EC 'archicapellani', in 1458 zuerst (unter dem Einfluss des ED) und so in allen folgenden Stücken 'archicappellani'. Das doppelte p steht aber auch schon in 1330.

1330 erst der späteren Zeit des EC angehört. Wer aber daran noch zweifelte, den würde die vollständige Uebereinstimmung des Dictats von 1330 und 1515 überzeugen: sie kann nicht auf Benutzung von 1330 in 1515 beruhen, da jenes eine kürzere und, soweit kürzer, ungewöhnlichere Fassung derselben Formeln enthält, die wir in 1515 finden, und sie lässt also keine andere Erklärung zu, als dass 1330 ungefähr gleichzeitig mit 1515 und unter Benutzung dieses Diploms entstanden ist.

Wie man nun dazu gekommen ist, ein im Jahre 1009 entstandenes Diplom vom Jahre 1002 zu datieren und demgemäss auch auf den Namen des 1002 regierenden, aber schon 1003 abgesetzten Abtes Eberhard zu stellen, das begreift sich wohl am einfachsten, wenn wir 1330 als Neuausfertigung eines im Jahre 1002 für Eberhard ausgestellten Diploms betrachten dürften. Dass aber 1330 eine solche Neuausfertigung darstellt, dafür spricht insbesondere seine Datierung. Sie ist zwar, wie das ganze D., von EC geschrieben, stimmt aber im übrigen nicht mit seinen späteren Gewohnheiten, sondern genau mit denen des EB überein und ist einer Urkunde des letzteren nachgeahmt. Ich veranschauliche das durch einen palaeographischen Abdruck der Datumszeilen von 1329 (EB), 1330 (EC nach Vorlage von EB); 1515 (EC).

1329: data. II $\overline{\text{ID}}$ NOV. anno dom̄ incarn̄. $\overline{\text{MII}}$. indict. I. anno ũ domni Heinrichi reḡ. I. actum radesbone.

1330: data II. $\overline{\text{ID}}$ Nou. anno dom̄ incarn̄. $\overline{\text{MII}}$. indict. I. anno ũ domni Heinrichi reḡ. I. actum radesbone.

1515: data XI. kl $\overline{\text{IVN}}$. indict VII. anno dn̄icae incarn̄t Mill VIII. Anno $\hat{\text{v}}$ dōni Heinrichi sc̄di reḡt. VII. actum Ratisbone. feliciter AMEN.

Bemerkt man hier bis in kleinste Einzelheiten hinein die Uebereinstimmung zwischen 1329 und 1330, so will ich insbesondere auf zwei Umstände hinweisen: St. 1330 ist von allen Urkunden des EC die einzige, in welcher hinter dem Namen des Königs in der Datumzeile die Ordinalzahl 'secundi' und am Schluss der Zeile die Appreciation fehlt: beides aber entspricht den Gewohnheiten des EB.

Vielleicht lässt sich sogar noch etwas mehr über die Urkunde, deren Neuausfertigung St. 1330 sein kann, ermitteln. Die Untersuchung dieses Diploms compliciert sich nämlich durch zwei andere Umstände. Einmal haben wir über die in ihm verfügte Schenkung von zwei Hufen zu Loiben an Tegernsee noch ein anderes DH. II., St. 1715,

vom Jahre 1019¹. Dieses, in seinem Dictat ganz abweichend, unterscheidet sich von St. 1330 sachlich in fünf Punkten. Erstens werden die Kaiserin Kunigunde und der Abt Godehard von Altaich als Intervenienten genannt. Zweitens wird die Lage der beiden Mansen in Loiben näher bestimmt durch den Zusatz 'inter duos lapides Watstein et Holinstein'. Drittens ist die nähere Bestimmung der Lage von Loiben selbst (1330: 'in oriente in loco Liupna nuncupato iuxta Danubium in comitatu Heinrici') fortgelassen. Viertens ist eine Pertinenzformel hinzugefügt, die in 1330 fehlt. Fünftens endlich ist die in 1330 stehende Angabe, dass die Schenkung 'in manus Ebarhardi abbatis' erfolgt sei, fortgelassen und auch nicht durch die Nennung des 1019 regierenden Abtes ersetzt. Sodann aber haben wir in den späteren Tegernseeer Chroniken urkundliche Excerpte, welche wir bei der Untersuchung von 1330 nicht ausser Acht lassen dürfen. In beide Chroniken, die uns vorliegen, diejenige, welche bei Pez, Thesaurus anecdotorum tom. III, pars 3, und diejenige, welche bei Oefele, SS. rer. Baioar. tom. II, gedruckt ist, sind sowohl Auszüge aus einer Urkunde von 1002 wie aus der von 1019 aufgenommen. Die Excerpte aus der letzteren sind kurz und geben zu keinen Bedenken Veranlassung. Die Auszüge aus der ersteren dagegen passen zu 1330 nicht. Die Chronik bei Oefele (II, 69) schreibt: 'Sub hoc abbate (Eberhardo) S. Heinricus imperator cum S. Kunigunda coniuge interventu S. Gothardi dederunt monasterio duos regales mansos in Leuben Austriae'. Die Intervention Godehards und Kunigundens² wird, wie wir eben sahen, nicht in 1330, wohl aber in 1715 erwähnt, auch wird der geschenkte Besitz wohl in 1715 als 'duo regales mansi', in 1330 aber als 'duae hobae' bezeichnet. In der Chronik bei Pez (III, 3, 506) heisst es: 'primo electionis suae (Heinrici) anno, qui est ab incarnatione domini millesimus secundus, accepimus a gratia eius *interventu s. Godhardi abbatis et s. Kunegundis reginae per manus domini Eberhardi abbatis duos regales mansos in Leuben in oriente . . . iuxta Danubium inter duos lapides Battschein³ et Hosestain⁴*

1) Bayer, KU. i. A., Text S. 68 m hält 1715 für Nachzeichnung nach einem Original von der Hand des von ihm mit GH bezeichneten Notars. Wir haben uns nach wiederholter Prüfung für die Originalität des Stückes entschieden. Seine Echtheit scheint auch Bayer nicht zu bezweifeln.
 2) Godehard wird in 1330 gar nicht genannt; von Kunigunde ist nur insofern die Rede, als die Schenkung zu ihrem Seelenheil gemacht wird.
 3) Lies: 'Battstein'. 4) Lies 'Holestain'.

cum aedificiis cultis et incultis pratis pascuis sylvis viis et inviis exitibus et reditibus aquis aquarumve decussibus piscationibus quaesitis et inquirendis'. Hier stehen die gesperrt gedruckten Worte in 1330 und fehlen in 1715, die cursiv gedruckten stehen in 1715 und fehlen in 1330.

Nun liegt es ja zuvörderst nahe anzunehmen, die Excerptoren hätten bei ihrem Excerpt der Urkunde von 1002 (St. 1330) gleich diejenige von 1017 (St. 1715) mit herangezogen und aus ihr ergänzt, was im Text von 1330 zu fehlen schien. Aber wenn wir das in Bezug auf die nähere Bestimmung der Schenkung an sich für sehr wohl möglich halten würden, so will es uns doch in Bezug auf die Intervention nicht als wahrscheinlich erscheinen; es ist nicht abzusehen, warum die Chronisten¹, da sie doch beider Urkunden gedenken, auch die Intervention Kunigunds und Godehards aus der zweiten in die erste übertragen haben sollten. Und so halten wir es denn, wenn nicht für wahrscheinlich, so wenigstens für möglich, dass den Chronisten noch eine andere Fassung der Urkunde von 1002 vorgelegen hat, als die uns in St. 1330 erhaltene².

Tegernsee hätte also, wenn diese Vermuthung zutrifft, wirklich bereits im Jahre 1002 zwei Vergünstigungen erbeten und erhalten: 1. das Geschenk eines Hofes in Regens-

1) Vielleicht hat übrigens nur einer derselben die Urkk. direct benutzt, der jüngere aus dem älteren geschöpft. Ich habe eine Untersuchung über die Beziehungen der Tegernseer Chroniken zu einander nicht angestellt, da ihr Ertrag für unsere Zwecke in keinem Verhältnis zu dem Aufwand an Zeit und Mühe gestanden hätte, den sie erfordert haben würde. 2) Zur Unterstützung dieser Vermuthung lassen sich noch einige andere Umstände anführen. Wenn der Tegernseer Chronist den Auszug, den er giebt, nicht einer verlorenen Urkunde von 1002 entnahm, müsste er ihn aus St. 1330 und 1715 combinirt haben. Nun hat Kunigunde in 1330 gar keinen Titel, in St. 1715 heisst sie 'imperatrix' — in dem Extract aber für das Jahr 1002 zutreffend 'regina'. Die Pertinenzformel fehlt in 1330 ganz, in 1715 (Or.) bietet sie die ungewöhnliche Fassung 'aquis aquarumve cursibus', der Chronist schreibt 'aquis aquarumque decursibus' ('decussibus' bei Pez ist gewiss nur Druckfehler). In beiden Fällen hätte der Chronist, wenn er nur 1330 und 1715 kannte, seine Vorlagen berichtet; besonders die letztere Emendation wäre auffallend; der Chronist müsste sich geradezu mit dem Formelwesen der Urkunden beschäftigen haben, um das ungewöhnliche 'cursibus' durch das gebräuchliche 'decursibus' ersetzen zu können. Endlich: übereinstimmend bieten der Chronist und 1715 'aedificiis, cultis et incultis' und lassen vor 'cultis' das übliche 'terris' fort. Das Wort fehlt sonst in keiner Urkunde des Notars, der 1715 verfasst hat; sein Fehlen in 1715 erklärt sich aber leicht, wenn es auch in der von uns präsumierten Urkunde von 1002 nicht stand, die sowohl der Chronist wie der Verfasser von 1715 benutzt haben.

burg, 2. dasjenige zweier Königshufen in Loiben. Das erstere wurde durch St. 1329 verbrieft, eine Urkunde, welche ausserhalb der Kanzlei entworfen und mündiert, in Stil und Schrift ganz ungewöhnliche und mehrfach anstössige Formen, insbesondere einen ganz abnormen Titel aufweist, dessen ungeachtet aber unzweifelhaft echt ist, da sie von EB mit dem Eschatokoll versehen wurde¹. Erhielt das Kloster gleichzeitig eine Urkunde über Loiben, so ist es durchaus wahrscheinlich, dass diese die gleichen Formen zeigte. Und darin könnte denn vielleicht der Grund der Neuausfertigung von 1009 gesucht werden. War etwa das Kloster im Jahre 1009 in der Lage, aus irgend welchen Gründen, die wir nicht errathen können, die Loibener Urkunde damals bei Hofe vorzulegen, so ist es nicht undenkbar, dass man hier an der Form Anstoss nahm und die Mönche sich dadurch veranlasst gesehen hätten, eine Neuausfertigung nachzusuchen. Damit wäre EC beauftragt worden. Indem dieser das ihm übertragene Geschäft sehr eilig erledigte — von der Eile bei der Herstellung von 1330 zeugt schon die sehr flüchtige Schrift² — verkürzte er den Text durch Fortlassung alles dessen, was ihm unwesentlich erscheinen mochte, d. h. der Interventionsformel, der näheren Angaben über die Lage der beiden Mansen und der Pertinenzformel: ungeändert entnahm er der Vorlage nur die Datierung. Diese Auslassungen könnten dann endlich die Tegernseer bewogen haben, im Jahre 1018³ die Kanzlei nochmals um eine Wiederholung jener Schenkung anzugehen, welche sie in St. 1715 erhielten⁴.

Diese Annahmen sehen complicierter aus, als sie wirklich sind: nichts in ihnen ist an sich unwahrscheinlich oder widerspricht dem, was wir etwa über das Verfahren

1) Vgl. Bayer, KU. i. A. Text S. 68d. 2) Ebenso ist an der Form der Corroboration die Eile, mit der 1330 hergestellt wurde, erkennbar; 'et ut haec nostrae donationis auctoritas stabilis permaneat' sagt EC sonst in keinem Fall, sondern immer 'e. u. h. n. donationis (oder largitionis oder dgl.) auctoritas stabilis et inconvulsa omni permaneat tempore' oder 'iugiter' oder 'in aeternum permaneat'. Auch die Uebertragungsformel ist kürzer als in den meisten Urkunden des EC. 3) Die Handlung des am 9. Jan. 1019 ausgefertigten D. St. 1715 dürfte noch in 1018 fallen. 4) Der Gedanke, dass in St. 1715 zwei weitere Mansen in Loiben den schon früher geschenkten hinzugefügt wären, ist auszuschliessen. Nach beiden Tegernseer Chronisten handelt es sich 1002 und 1018 (1019) um dieselbe Besetzung; und da diese Güter in Loiben noch zu ihrer Zeit im Besitz des Klosters waren — sie haben demselben bis 1806 gehört, vgl. v. Meiller, Reg. der Babenberger S. 193 — so konnten sie darüber unterrichtet sein; es ist also kein Grund, ihre Angabe zu bezweifeln.

bei der Anfertigung von Urkunden dieser Zeit anzunehmen berechtigt sind. Freilich ist auch eine andere Erklärung denkbar. War etwa die Schenkung von Loiben 1002 zwar erbeten, aber nicht bewilligt, erfolgte sie wirklich erst 1009, so könnte man sie damals aus irgend welchem Grunde zurückdatiert und die Datierung, sowie den Namen des Abtes aus St. 1329 entlehnt haben. Das Verhältniß der Chronikentexte zu unseren Urkunden wird freilich durch diese Deutung, wie mir scheint, weniger befriedigend erklärt, als durch die zuerst vorgeschlagene.

Wenn ich Vermuthungen, wie die eben dargelegten, zur Erwägung stelle, so geschieht das, weil ich die Pflicht habe, mich nach Versuchen zur Erklärung der vielfach sehr auffälligen Erscheinungen umzuthun, die wir bei der Ausgabe der Urkunden Heinrichs II. zu constatieren haben. Vielleicht mag es Anderen gelingen, noch andere Erklärungen derselben zu finden. Von solchen Vermuthungen ist aber scharf zu scheiden, was ich auf Grund der Untersuchung von Schrift und Stil mit Sicherheit behaupten zu können meine. Und als sicher betrachte ich, dass St. 1330 nicht im Jahre 1002, sondern erheblich später, als höchst wahrscheinlich, dass es erst 1009 geschrieben ist. Das Diplom darf deshalb nicht als ein Zeugnis dafür betrachtet werden, dass EC schon im Jahre 1002 dem Personal der Kanzlei angehört habe.

Die älteste Urkunde, bei der wir danach seine Mitwirkung vermuthen, ist St. 1393; ganz sicher gestellt ist sie bei St. 1396, wo er die Worte: 'actum Magadaburch' geschrieben hat¹. Mit St. 1393 aber steht es folgendermassen. Schon Erben² hat mit vollem Recht darauf aufmerksam gemacht, dass zwischen der Schrift des EC und derjenigen eines unter Otto mehrfach begegnenden Schreibers, den er als HH bezeichnet, grosse Aehnlichkeit besteht; sie tritt namentlich in den ersten von EC geschriebenen Urkk., besonders deutlich in dem von Erben nicht angeführten D. für S. Ambrogio St. 1402 hervor. Nun zeigt sich aber weiter diese Aehnlichkeit auch im Dictat; gewisse, der Urkundensprache Otto's III. geläufige Formen, wie die Construction des accusativus cum infinitivo nach

1) S. die Vorbemerkung zu dieser Urkunde. 2) Mitth. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung XIII, 571. — Von einer Einwirkung des unter Otto III. thätigen Notars HI auf die Kanzleibeamten Heinrichs II., wie sie Erben a. a. O. vermuthet, haben wir, abgesehen von St. 1317, dessen Schrift, wie Erben bemerkt hat, gewisse Aehnlichkeiten mit der des HI aufweist, bisher keine gefunden.

dem Verbum des Verkündigens in der Publicatio, die häufige Anwendung des abl. gerundivi (*concedendo donamus* u. dgl.), die auch HH bietet u. a. m., sind eigentlich erst durch EC in die Kanzlei Heinrichs eingeführt worden. Dass nun diese Formen auch in 1393 vorkommen, würde uns noch nicht bestimmen, dies D. dem EC beizulegen, denn 1393 ist nicht ganz frei stilisiert, sondern schliesst sich grossentheils an DO. III. 222 an und könnte jene Wendungen daher übernommen haben. Mehr Veranlassung giebt aber die Arenga von 1393, EC als den Verfasser dieses Stückes zu betrachten. Sie ist der VU. nicht entnommen, sondern frei componiert, und sie entspricht in Gedanken und auch in einigen Ausdrücken dem Stil des HH¹, während es doch aus vielen Gründen ausgeschlossen erscheint, dass dieser selbst der Verf. von 1393 gewesen wäre. Und um ihretwillen halten wir es für wahrscheinlich, dass EC, den wir mit Erben als einen Schüler des HH² betrachten, am Dictat von 1393 bereits in irgend welcher Weise betheiligt war.

Trifft diese Annahme zu, so würden, soweit unsere Kenntnis reicht, EC und ED fast vollkommen gleichzeitig im October 1004 in den Kanzleidienst eingetreten sein. Ganz sicher ist sie freilich nicht; und wenn man nur auf ganz feststehende Thatfachen sich berufen will, so wäre

1) Vgl. die Arengen von DO. II. 306, DO. III. 189, St. 1452.

2) Ob übrigens HH jemals eigentlicher Kanzleibeamter gewesen ist, erscheint zweifelhaft (vgl. für das folgende Erben a. a. O. S. 567 ff.). Er hat unter Otto II. einmal eine Urkunde für Mainz (DO. II. 306) verfasst, während er sonst in dessen Kanzlei nicht nachweisbar ist. Unter Otto III. hat er D. 132 nach Dictat des HF, D. 146 nach eigenem Dictat mündiert, D. 189 und 249 verfasst und einen Satz in D. 249 geschrieben. Von letzteren vier Stücken sind DD. 189. 249 für St. Stephan zu Mainz; DO. III. 132 ist für den Capellan Gunther, den ich mit dem nachmaligen Kanzler Heinrichs II. identificiere, also für einen Untergebenen des Erzcapellans Willigis, DO. II. 146 für des Kaisers Schwester Sophia, für die u. a. auch Willigis intervenierte, ausgestellt. Er wird danach als Mainzer Kleriker betrachtet werden können, der nur gelegentlich in solchen Angelegenheiten, die Mainz oder seinen Erzbischof näher angingen, wohl auf des letzteren Veranlassung in der Kanzlei beschäftigt wurde. Dass er unter Heinrich II. nicht im Dienst des Königs, sondern in dem des Erzbischofs stand, ist gewiss und ergibt sich schon daraus, dass von seiner Hand in der Originalausfertigung der Beschlüsse der Frankfurter Synode vom 1. Nov. 1007 die Unterschrift des Willigis herrührt: dieser selbst hat den von seinem Kleriker geschriebenen Worten nur ein Kreuz eigenhändig hinzugefügt (MG. Const. I, 735). Nichtsdestoweniger hat HH sich auch in der Kanzlei Heinrichs II. noch in ähnlicher Weise bethätigt wie unter Otto III.; er hat St. 1452 für das Erzbisthum und St. 1491—1494 für St. Stephan zu Mainz verfasst und St. 1491 mündiert.

allerdings ED als Schreiber von 1394¹ einige Wochen früher nachweisbar als EC, dessen Hand wir erst in 1396 erkennen². Dann müssten also streng genommen die Bezeichnungen der beiden Notare vertauscht werden; wir haben indessen von solcher Vertauschung um so eher abgesehen, da Bayer die Siglen, so wie wir sie gebrauchen werden, bereits in die Litteratur eingeführt hat, und eine Veränderung, die immer Verwirrung hervorrufen kann, wo sie nicht durchaus unabweislich ist, besser vermieden wird. Die Sprache des EC weist mehr auf oberdeutsche als auf fränkische Herkunft, so dass es zweifelhaft bleibt, ob wir seine Heimath in Mainz oder eher in Schwaben oder Baiern zu suchen haben. Sein Genosse ED lässt sich mit ziemlicher Sicherheit als Franke bezeichnen. Sehr bald aber nach dem Eintritt dieser beiden Männer in die Kanzlei, im Mai 1005, vollzog sich ein Wechsel in der Leitung derselben.

Am 6. Mai dieses Jahres war Bischof Gotschalk von Freising gestorben³. Noch im Laufe des gleichen Monats

1) Ueber das von ED herrührende D. St. 1391 s. unten S. 168.

2) Uebrigens sind auch in 1395 Spuren des Dictats von EC zu bemerken.

3) Ueber das Todesjahr Gotschalks vgl. Ann. S. Stephani Frising., Ann. necrol. Fuldens. SS. XIII, 51. 209 und das von Dümmler, Forsch. z. deutschen Gesch. XV, 163 veröffentlichte Necrolog. Letzteres giebt auch den Todestag ebenso wie das Calendarium in clm. 21557, SS. XIII, 51, N. 7 und wie ein Zusatz zur Schefflarer Series epp. Frising. SS. XIII, 358. Damit stimmt die gesammte spätere Freisinger Ueberlieferung überein, vgl. die Zusätze zum Conradus Sacrista, SS. XXIV, 321; Veit Arnpecks liber de gestis epp. Frising. ed. Deutinger (1852) S. 33 und die späteren Kataloge bei Deutinger, Beiträge zur Gesch., Topogr. u. Statistik des Erzbisthums München-Freising I, 42. 67. 167. Wenn Meichelbeck I, 204 den Tod Gotschalks und die Nachfolge Egilberts erst zu 1006 ansetzte, so geschah das, weil er die Nachricht des Thietmar VI, 13 (10) über die am 8. Sept. gehaltene Predigt Gotschalks zu Prag irrig auf 1005 statt auf 1004 bezog und in Folge dessen seinen Tod ein Jahr später legen musste; seine irrige Ansetzung ist dann für die meisten Neueren massgebend geworden, so für Hirsch I, 374, N. 5; Steindorff I, 22 (der allerdings nur die Ordination zum 26. Aug. 1006 ansetzt), Kurze in der neuen Thietmarausgabe S. 118, N. 3 und S. 141, N. 2, Sickel zu DO. III. 232 und Andere. Richtig zu 1005 setzt den Tod Gotschalks Graf Hundt, Abhandl. der bair. Akad. hist. Classe XIV, 2, 52; dagegen lässt auch er Egilbert erst 1006 geweiht werden, weil der in dem Freisinger Martyrolog. (Quellen u. Erörterungen zur bair. und deutschen Gesch. VII, 463) überlieferte Tag der Weihe, der 25. Aug., im Jahre 1006 ein Sonntag, 1005 aber ein Sonnabend gewesen sei. Allein in diesem Martyrolog. ist nach der Ausgabe v. Rudharts VII. kal. sept., d. h. der 26. Aug. als Weihetag genannt (H. Simonsfeld, der die Hs. in München auf meine Bitte noch einmal untersucht hat, theilt mir freundlichst darüber mit, dass die Worte 'Ordinatio Egilp. episc.' zwischen VII. und VIII. kal. sept. stehen, aber näher an VII., so dass sie auf diesen Tag zu beziehen sind und insofern die Ausgabe das richtige

wurde der bisherige Kanzler Egilbert zu seinem Nachfolger ernannt und schied sofort aus der Kanzlei aus, obwohl er erst am 26. August die Weihe empfing. An seine Stelle trat, am 31. Mai zuerst genannt, ein gewisser Bruno, in dem schon Usinger¹ und Stumpf² den gleichnamigen Bruder des Königs erkannt haben, der 1003 in den Aufstand des Markgrafen Heinrich vom Nordgau verwickelt, seit dem März des Jahres 1004 mit Heinrich wieder versöhnt war. Diese Annahme ist als im höchsten Mass wahrscheinlich zu bezeichnen. Denn am 4. Mai 1006 ist Bischof Siegfried von Augsburg gestorben³, dessen Nachfolger Bruno, der Bruder des Königs, bekanntlich geworden ist. Und andererseits ist zwischen dem 24. April und dem 28. Mai 1006 (St. 1422. 23) der Kanzler Bruno aus der Kanzlei ausgeschieden. Die Gleichzeitigkeit dieser beiden Ereignisse macht die Identität der Personen fast zur Gewissheit.

In merkwürdiger Weise wirkte nun die Berufung Bruno's zum Vorsteher der Kanzlei auf den Personalbestand dieser Behörde ein. Von den drei Notaren, welche in derselben unter dem Kanzler Egilbert zuletzt thätig waren, verschwindet EC für die ganze Amtsdauer des Bruno vollständig und tritt erst unter seinem Nachfolger wieder ein. Auch ED ist in seiner Beschäftigung sehr eingeschränkt; er schreibt noch die verlängerte Schrift der ersten Urk. aus Bruno's Zeit (St. 1405), sodann nur noch im Nov. 1005 eine Urkunde für Niederaltaich (St. 1413): im übrigen fehlen auch von ihm aus dieser ganzen Zeit alle sicheren Spuren amtlicher Wirksamkeit. Endlich auch EB ist zunächst beseitigt: erst Ende November 1005 wird er wieder herangezogen, um dann allerdings ziemlich häufig Beschäftigung zu finden.

getroffen hat); wenn v. Rudhart das als 25. Aug. aufgelöst hat, so liegt hier nur ein Fehler seinerseits vor. Der 26. Aug. war aber 1005 ein Sonntag, und so erhält auch von dieser Seite das von uns angenommene Todesjahr eine Bestätigung. 1) Bei Hirsch I, 374, N. 5. 2) Reichskanzler S. 109. 3) Das Jahr in den Ann. necrol. Fuld. SS. XIII, 209. In den Ann. Augustani SS. III, 124 wird fälschlich 1007 angegeben. Der Tag im Liber annivers. eccl. maioris Augustens. und im Necrol. mon. S. Udalrici August. MG. Necrol. I, 62. 123. Baumann hat a. a. O. S. 62, N. 8 angenommen, dass hier eine Verwechslung mit dem am 4. Nov. (sollte heissen 'December') gestorbenen Siegfried II. vorliege, hat dies aber schon selbst im Register S. 776 stillschweigend berichtigt. Die Notiz des Necrol. Merseburg. ed. Dümmler, Neue Mittheilungen XI, 239: '19. kal. sept. Sifridus episcopus' ist entweder irrig oder sie bezieht sich auf einen anderen Bischof dieses Namens.

Statt der ausgeschiedenen oder doch zurückgedrängten Arbeitskräfte hat nun Bruno einen neuen Beamten herangezogen, den wir als BA bezeichnen müssen¹. Sehr bestimmt unterscheidet sich das Dictat des BA, der, als er in den Kanzleidienst eintrat, des Beiraths älterer Genossen entbehrte, von dem bisher üblichen Kanzleibrauch. So bedient er sich, um nur auf einiges aufmerksam zu machen, der *Invocatio* '*divina propiciante elementia*' (St. 1406. 1410. 1411), stellt in der Publicationsformel die '*futuri*' vor die '*praesentes*' (St. 1406. 1410. 1424), beginnt die Datierung mit '*actum*' (St. 1406. 1407. 1409. 1410. 1411. 1414²) und fügt hier zweimal in ganz ungewöhnlicher Weise eine Notiz über die Verlesung der Urkunde ein (1406. 1410). Seine Sprache überhaupt charakterisiert sich, wenn wir von der Anwendung einzelner Ausdrücke ganz absehen, besonders durch zwei Eigenthümlichkeiten: eine deutlich hervortretende Vorliebe für den Reim, der bei anderen Kanzlei-

1) Ich habe von ihm in meinem Handbuch der Urkundenlehre I, 763, N. 5 gesprochen, wo ich ihn für einen Aachener Privatschreiber gehalten habe, der nur ausnahmsweise einmal ein D. für Magdeburg St. 1410 angefertigt habe. Die Annahme lag nahe, da seine Gewohnheiten von denen der anderen Kanzleibeamten der Zeit stark abweichen, und da von den vier Urkunden, welche ich ihm zuweisen zu können glaubte, drei das Aachener Adalbertstift betrafen. Indem ich aber jetzt die Verhältnisse in der Kanzlei Heinrichs genauer übersehe, muss ich die Annahme aufgeben. Einmal erklären sich jene Abweichungen vom bisherigen Kanzleibrauch leicht, wenn sie sich an den unter so eigenthümlichen Umständen erfolgenden Eintritt eines neuen Kanzleibeamten knüpften, durch den die älteren Genossen zeitweise verdrängt wurden. Und sodann weiss ich jetzt, dass dieser Mann auch noch bei der Herstellung von mehreren Urkunden für andere Empfänger theilhaftig war; er muss also gewiss als wirklicher Kanzleinotar betrachtet werden. Dies schliesst nicht aus, dass er zu Aachen in näheren Beziehungen gestanden hat, vielleicht einem der dortigen Stifter angehörte, s. unten S. 166. 2) Durch den Nachweis, dass diese Gestaltung der Datierungsformel lediglich eine Eigenthümlichkeit unseres Dictators ist, tritt dieselbe in ein anderes Licht, als Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, 154 f. II, 296. 298 annahm. — Auch meine Bemerkungen, Handbuch der Urkundenlehre I, 763, N. 5 über die zweimal, in St. 1406 und 1410, erwähnte öffentliche Verlesung der Urkunde bedürfen nun der Modification. Ich hatte die Verlesung dort auf das Concept bezogen (vgl. Ficker II, 105) und den ungewöhnlichen Fall daraus erklärt, dass der Schreiber nicht dem Kanzleipersonal gehöre. Nun aber ist in St. 1410 das Tagesdatum, welches nach der Gestaltung der Datierungszeile zunächst auf die Verlesung zu beziehen ist, nachgetragen, und es steht deshalb nichts im Wege, Verlesung der Reinschrift anzunehmen. Dass die beabsichtigte Verlesung schon vorher vom Schreiber durch das Wort '*recitatum*' ausgedrückt wurde, dem später nur noch das Datum hinzugefügt ward, unterscheidet sich in nichts von dem ständigen Gebrauch, dem zufolge man die Vollziehung der Urkunde durch den König, schon ehe sie erfolgte, durch die Worte '*manu propria subscripsimus*' ausdrückte.

beamten dieser Zeit nur sehr selten begegnet¹, und die Bevorzugung der Satzverbindung mit 'et'-'et'; die namentlich in der Corroboratio auffällt², und die vor ihm kein Kanzleibeamter so angewandt hat³. Ja, auch den Singularis statt des Pluralis maiestatis wendet BA gelegentlich an (1406. 1410).

Viel schwerer als über das Dictat ist über die Schrift des BA zu urtheilen. Ein unglücklicher Zufall hat es gefügt, dass von allen von ihm verfassten Urkunden nur eine einzige (1410) im Original erhalten ist⁴. Da diese jedenfalls von keinem anderen uns bekannten Notar Heinrichs geschrieben ist, werden wir sie wohl dem BA beilegen dürfen. Ausserdem hat dieser nur noch den Context und die Datierung von St. 1405, der ersten unter Bruno's Cancellariat gegebenen Urkunde, die auf uns gekommen ist, mündigt⁵; sein Stil ist hier nicht zu erkennen, da St. 1405 ganz auf einer Vorurkunde beruht. Ueber seine Herkunft ist unter diesen Umständen nicht leicht mit Sicherheit zu entscheiden; nach den Namensformen in St. 1410 ist jedoch seine niederdeutsche, vielleicht niederfränkische, Abstammung wahrscheinlich.

Nachdem BA bis Ende des Jahres 1005 den grössten Theil der Kanzleigeschäfte, soweit wir nach den jetzt noch vorhandenen Ausfertigungen schliessen können, fast allein besorgt hat, wird im Anfang des nächsten Jahres noch eine zweite Hilfskraft herangezogen. Es ist der einzige Schreiber von Urkunden Heinrichs II., den wir mit Namen kennen, da er diesen in einem von ihm geschriebenen D. (1554) der Nachwelt zu überliefern Sorge getragen hat: Erich, damals Capellan des Erzbischofs Tagino von Magdeburg, später Bischof von Havelberg und Mitglied der könig-

1) Auch die von Holder-Egger, N. A. XIX, 404 ff. besprochene Wortspielerei findet sich bei ihm.

2) Vgl. 1406: 'et manu propria subter firmavimus et sigilli nostri impressione designari iussimus'; 1407: 'et m. p. firmamus et sig. n. inpr. signari iubemus'; 1410: 'et m. p. f. et sig. n. inpr. designare iubemus'; 1411: 'et m. p. roboravimus et sig. n. inpr. iussimus insigniri'; 1424: 'et m. p. firmavimus et sig. n. impr. signari iussimus'.

3) Nach ihm hat dann der unselbständige EB, der überhaupt von allen Collegen Einflüsse annimmt, die gleiche Verbindung in 1420 gebraucht. 4) Ueber 1453 s. unten S. 165, N. 4. 5) Die Identität der Schrift von St. 1405 und 1410 ist, obwohl die beiden DD. bei oberflächlicher Betrachtung einen verschiedenen Eindruck machen, doch völlig sicher. Ich merke an, dass in beiden noch die im 11. Jahrh. schon recht seltene Ligatur 'rt' in ganz gleicher Gestalt vorkommt. Die verlängerte Schrift in 1405 hat, wie oben bemerkt, ED hinzugefügt; BA hat sich hier wohl an die ihm ungewohnte Aufgabe, solche Buchstabenformen anzuwenden, noch nicht herangewagt.

lichen Capelle¹. Seiner Abstammung nach gleichfalls ein Niederdeutscher, ist Erich niemals eigentliches Mitglied der Kanzlei Heinrichs gewesen, aber bis zum Jahre 1016 wieder und wieder, so zu sagen als Hilfsarbeiter, in derselben verwandt worden². Unter dem Kanzler Bruno hat er im Januar und März 1006 in Merseburg St. 1416. 1417 geschrieben; auch das Dictat von St. 1419 rührt von ihm her, und endlich ist St. 1421, im April zu Mühlhausen gegeben, von ihm sowohl verfasst als mündiert worden.

Schon im nächsten Monat ging die Leitung der Kanzlei durch Bruno zu Ende; wir erwähnten schon oben, dass er im Mai 1006 zum Bischof von Augsburg erhoben wurde. Sein Nachfolger wurde Eberhard 'ein dem König verwandter und durch sein besonderes Vertrauen ausgezeichnete Mann'³, den Heinrich noch zu grösseren Dingen bestimmt hatte; am 28. Mai 1006 wird er zum ersten Mal als Kanzler genannt (St. 1423).

Sofort trat nun auch in dem niederen Beamtenpersonal der Kanzlei abermals eine wesentliche Veränderung ein. Erich ist unter Kanzler Eberhard in derselben nicht thätig gewesen. BA hat noch am 10. Juni 1006 St. 1424 für Lüttich verfasst; aus späterer Zeit scheint nur noch die echte Vorlage, nach der St. 1454 gefälscht ist, von ihm herzurühren⁴: dass er so noch einmal um die Mitte des Jahres

1) Vgl. über ihn KU. i. A. Lief. IV, Taf. 7 und meine Ausführungen in Forsch. zur brandenburg. und preuss. Gesch. I, 398. 2) Erichs Stil zeigt einige Verwandtschaft mit dem des BA, die sich leicht daraus erklärt, dass er zuerst in der Kanzlei beschäftigt wurde, als BA in derselben hauptsächlich thätig war: er ist sichtlich von BA beeinflusst worden. 3) So Hirsch II, 69, der N. 3 alles zusammengestellt hat, was wir über seine Persönlichkeit sicher wissen können. Eine genauere Bestimmung des Verwandtschaftsverhältnisses hat seitdem K. Ch. von Reitzenstein versucht (Arch. f. Gesch. und Alterthumskunde von Oberfranken X, 3, 54 ff.). Vgl. auch Looshorn, Gesch. des Bisthums Bamberg I, 329 ff., dem ich aber weder folgen kann, wenn er die Verwandtschaft Eberhards und Heinrichs überhaupt bezweifelt und 'nepos noster' in St. 1525 als einen 'Ehrentitel für Fürsten' ansehen will, noch wenn er seinerseits auf den Grafen Wilhelm von Weimar als Vater Eberhards räth. 4) Allerdings zeigt auch St. 1453 für Kloster Thorn deutlich seinen Stil. Dies D. ist im Orig. erhalten, dessen Context ausserhalb der Kanzlei geschrieben ist; das Protokoll rührt von ED her. Der Kanzlername lautet im Orig. 'Eberhardus', nicht wie in den Drucken und einer Brüsseler Copie saec. XVI/XVII. 'Heribertus', so dass jeder Grund zur Anfechtung des D. fortfällt. Hat demnach BA an der Mündierung dieses Stückes keinen Antheil gehabt, so ist es von vornherein nicht wahrscheinlich, dass er es verfasst habe. Die Uebereinstimmung desselben mit seinem Stil erklärt sich vielmehr aus der Benutzung von St. 1424 als VU.; Notker von Lüttich hat offenbar St. 1453 durch einen seiner Kleriker nach dem Muster des ihm selbst vor einiger

1007 in Aachen und in Angelegenheiten eines Aachener Stifts thätig gewesen ist, wie er auch unter Bruno besonders mit Aachener Urkunden beschäftigt war, legt die Vermuthung nahe, dass er selbst einem der Aachener Stifter angehört habe, wozu der Dialect der von ihm in St. 1410 gebrauchten Namensformen gut passt.

Statt des BA wird nun sofort ED wieder der meist beschäftigte Beamte der Kanzlei: schon Eberhards erste Urkunde, St. 1423, ist, soweit sie nicht auf Vorurkunden zurückgeht, von ihm verfasst und wahrscheinlich auch geschrieben. Neben ihm wird — spätestens im December 1006 — der in Bruno's Zeit verdrängte EC wieder herangezogen; St. 1434 ist von seiner Hand¹. Dagegen scheidet EB bald danach aus der Kanzlei aus; in St. 1436 vom 1. Jan. 1007 begegnen wir ihm zum letzten Mal. Bis zum Herbst 1007 sind dann ED und EC die beiden einzigen Notare der Kanzlei, der erstere offenbar in leitender Stellung. Erst die Gründung des Bisthums Bamberg führte zu einer neuen Umgestaltung im Personal der Kanzlei.

Ehe wir von dieser reden, besprechen wir bis zu dem gleichen Zeitpunkt, bis zu welchem wir eben die Geschichte der Kanzlei verfolgt haben, die Chronologie der Urkunden und die mit dem Itinerar des Königs zusammenhängenden Fragen, deren Erörterung wir oben S. 152 abbrechen.

Wir erinnern uns, dass — im Gegensatz zu Incarnations- und Regierungsjahren — die Indictionsziffer seit dem Herbst des Jahres 1003 vielfach falsch behandelt ward. Zwar hatte der Einfluss eines in der Kanzlei Otto's III. geschulten Notars im Frühjahr 1004 eine Richtigstellung der Indictionsrechnung herbeigeführt, aber noch vor der Rückkehr nach Deutschland riss der alte Fehler wieder ein, und alle späteren Urkunden des Jahres 1004 bis zum Aug. zeigen wieder die verkehrte Ziffer I². Demnächst ist diese Ziffer dann, zuerst in St. 1393³, um eine Einheit erhöht

Zeit ertheilten D. St. 1424 herstellen lassen. Allerdings muss dabei vorausgesetzt werden, dass in der Corroboratio von St. 1424 die dem Stil des BA entsprechenden Worte 'more antecessorum nostrorum' (vgl. St. 1410. 1411) ausgefallen sind. Da aber 1424 nur abschriftlich erhalten ist, macht diese Voraussetzung keine Schwierigkeit. 1) Auch das Dictat von St. 1432 rührt wahrscheinlich von ihm her. Ueber die ungefähre Datierung dieses Stücks s. die Vorbemerkung in der Ausgabe. 2) Ueber St. 1379, das die Ziffer III aufweist, s. oben S. 142 ff. 3) Das Stück ist vom 9. October. Ist die Aenderung der Ziffer I in II als Umsetzung zu betrachten, so würde eine der Septemberepochen massgebend gewesen sein. Es könnte aber auch, wenn etwa der Schreiber von St. 1393 die Neujahrs-epoche ins Auge gefasst hätte, eine Berichtigung des bisherigen Fehlers

worden, und diese so gewonnene Zahl ind. II herrscht bis zum Sommer 1005¹; sie findet sich noch in St. 1405, der ersten von BA geschriebenen Urkunde. Dann aber muss BA den Fehler bemerkt haben, und schon in St. 1406 vom 6. Juli setzte er die correcte Ziffer III, die er dann beibehielt²; aber auch im Herbst nicht umsetzte, vielleicht weil er die Neujahrsepoche anwenden wollte³. Charakteristisch für die Art der Behandlung der Daten in der Kanzlei ist St. 1416, die erste Urkunde Erichs vom 25. Jan. 1006. Dass jetzt unter allen Umständen Ind. IIII zu schreiben war, muss dieser Mann gewusst haben, und er hatte die richtige Ziffer zuerst gesetzt, sie dann aber, wir wissen nicht aus welchem Grunde, durch Rasur in III corrigiert. Erst in St. 1417 (von Erich, nur Datierung von EB) dringt die Zahl IIII durch, ohne sich aber zu behaupten. Schon in St. 1420 setzt EB wieder III, und diese Zahl wird von St. 1422 an bis zum 6. März 1007 (1440) beibehalten, so dass also zuletzt die kanzleimässige Indictionsrechnung gar um 2 Einheiten von der richtigen abweicht.

Inzwischen war aber die chronologische Unsicherheit in der Kanzlei, die BA nur auf kurze Zeit behoben hatte, schon nicht mehr auf die Indictionsrechnung beschränkt, sondern hatte auch die Jahresangaben nach der christlichen Aera in Mitleidenschaft gezogen. Diese sind correct bis zum Mai 1006, also bis zum Ende der Kanzleiperiode Bruno's⁴. Mit dem Uebergang des Kanzleramtes auf Eberhard, mit welchem der Eintritt des ED in eine leitende Stellung zusammenfällt, beginnt auch hier die Verwirrung. Schon in St. 1423 setzt ED statt 1006 die Ziffer 1005, und er wie sein College EC behielten diese bis zum Schluss des Jahres bei⁵, um dann im Anfang 1007 zwar dem Jahres-

beabsichtigt gewesen sein, und ein neuer Fehler wäre dann nur dadurch entstanden, dass man zu Anfang 1005 die Umsetzung vergessen hätte. Für die Unsicherheit, die in Bezug auf die Indictionsrechnung damals bestand, ist es bezeichnend, dass ED in St. 1394, dem ersten von ihm geschriebenen Stück, die Indiction überhaupt fortließ, obwohl er, wie der von ihm angewandte Königstitel 'Francorum et Langobardorum rex' zeigt, ganz sicher 1393 gekannt hat; er trug sie erst mit dem Tagesdatum zusammen nach. 1) Eine Ausnahme machen nur St. 1400, das von einem Lütticher Parteischreiber herrühren dürfte, und St. 1403, vgl. oben S. 144. Diese beiden Stücke haben die richtige Ziffer III. 2) ED, dessen schwächste Seite die Datierung ist, wurde durch diese Rectification nicht belehrt; in St. 1413 setzte er die ganz verkehrte und nicht zu erklärende Indictionsziffer I. 3) Ihm folgt EB in St. 1415. 4) Nur eine scheinbare Ausnahme macht St. 1399, vgl. unten S. 171. 5) St. 1424 mit 1006 ist von BA; 1431 ist falsch; über 1432 s. S. 166, N. 1.

wechsel Rechnung zu tragen, aber nur, unter dem Einfluss desselben Irrthums, von 1005 zu 1006 überzugehen.

So bleibt nur das Regierungsjahr als das für die Einreihung der Urkunden massgebende Datum übrig. Und in Bezug auf dies wenigstens hat man auch damals sich in der Kanzlei keines Fehlers schuldig gemacht. Wodurch man der übrigen Irrthümer allmählich inne geworden ist, wissen wir nicht zu sagen. Schon in den von EC verfassten und wohl auch geschriebenen, aber nur abschriftlich überlieferten Stücken St. 1438. 1439 findet sich neben der verkehrten Indiction III das richtige Aerenjahr 1007. Dann hat der unbekannte Italiener, der St. 1441 schrieb, neben dem falschen Incarnationsjahr 1006, zwar nicht die richtige Indictionsziffer V, aber doch wenigstens die zu 1006 passende Indictio IIII statt der bis dahin herrschenden Ziffer III gesetzt, und darin ist ihm ED in St. 1442 gefolgt. Endlich in St. 1443 (von ED) sind beide Ziffern richtig gestellt (a. inc. 1007, ind. V) und zwischen St. 1453 und 1454 ist der Wechsel der Regierungsjahre in correcter Weise vorgenommen. So ist man am Schluss des jetzt zu behandelnden Zeitraumes wieder zu völlig zutreffenden Datierungsangaben gelangt.

Da die Regierungsjahre, wie schon bemerkt, auch in dieser ganzen Zeit stets richtig behandelt sind, so macht auch jetzt die Feststellung des Itinerars keine grossen Schwierigkeiten; nur bei wenigen Diplomen erfordert die Datierung in diesem Zusammenhang eine kurze Erörterung.

Was zunächst St. 1391 und St. 1392 betrifft, so hat bereits Ficker¹ das Verhältniss der beiden Stücke, deren ersteres eine Reihe von Orten mehr denn das letztere als an Kloster Nienburg geschenkt aufführt, richtig bestimmt. St. 1391 ist eine Neuausfertigung von 1392; während 1392 von der Hand des EB herrührt, ist 1391 von ED geschrieben². Wann die Neuausfertigung erfolgt ist, lässt sich nicht ermitteln; nur soviel kann bestimmt gesagt werden, dass es vor Nov. 1007 geschehen ist, da nach diesem Zeitpunkt, wie noch näher auszuführen sein wird, ED nur noch mit der Herstellung von Urkunden für Bamberg beschäftigt ist.

In der Neuausfertigung sind die Daten der VU. (8. Aug. 1004) unverändert beibehalten. Diese aber be-

1) Beitr. zur Urkundenlehre I, 297; vgl. Sickel, N. Arch. I, 473.

2) Dem ED hat dabei das Orig. von St. 1392 unmittelbar vorgelegen. Einen Schreibfehler in der Arenga ('loco' für 'loca') von 1392 hat er in 1391 zuerst wiederholt, dann aber bemerkt und corrigiert.

ziehen sich auf die Handlung, nicht auf die Beurkundung. Schon der alte Dobner¹ hat nämlich gesehen, dass die Worte des Diploms 'Nos igitur suae, quia digna erat, obsequentes petitioni, et quia ea tempestate proxima nobis in Slavoniam instabat expeditio, pro certioris gratia triumphi ad praefatum religionis sacrae locum ... divertentes, consummatis ibi rite in dedicatione templi divinis officiis ... contulimus' mit Bestimmtheit auf spätere Ausfertigung desselben hinweisen. Da nun überdies der Ausdruck 'pro certioris gratia triumphi' doch wohl erst gebraucht sein wird, nachdem der Triumph errungen war, also nach dem Ende des erfolgreichen Feldzuges nach Böhmen und der Lausitz, so wird anzunehmen sein, dass die Urkunde nach der Rückkehr des Königs ausgefertigt ist, was sich um so leichter erklärt, als schon Mitte August, also nur wenige Tage nach der Schenkung, der Aufbruch des Heeres von Merseburg aus erfolgte. Die Urkunde ist also nach der Handlung datiert²; an der Einheitlichkeit der Datierung zu zweifeln, ist kein Grund vorhanden, da zwischen 1. Aug., an welchem Tage der König in Magdeburg war, und Mitte des Monats, da er in Merseburg weilte, ein Aufenthalt in Nienburg, das zwischen beiden Orten liegt, noch am 8. sehr möglich ist³.

1) Zu Hayek, Ann. Bohem. V, 11. Was Hirsch, Jahrb. I, 316, N. 3 (dem Zeissberg a. a. O. S. 294, N. 2 folgt) dagegen bemerkt, ist nicht zutreffend. Vgl. die von Ficker, Beiträge I, 129 ff. citierten Beispiele.

2) Die von Neumann in einer bei Hirsch a. a. O. citierten, mir nicht zugänglichen Abhandlung vorgeschlagene Annahme, dass die Schenkung schon bei dem Winterfeldzug von 1004 gemacht, 8. Aug. aber bei der Einweihung bestätigt sei, ist unzulässig. Dass der in der Urkunde erwähnte Feldzug der Einweihung unmittelbar folgt, ergibt sich aus der Urkunde ganz bestimmt.

3) Natürlich braucht der 8. Aug. (im Jahre 1004 ein Dienstag) nicht als Datum der Weihe selbst betrachtet zu werden. Diese kann schon Sonntag den 6., die Schenkung aber zwei Tage später erfolgt sein. Wenn in der von Winter (Magdeburger Geschichtsblätter II, 112 ff.) herausgegebenen Series abbatum Nienburgensium des Pastors Martin Weiser oder Weifer die in Anwesenheit des Königs erfolgte Weihe des Klosters zu 1003 angesetzt wird, so hätte diese Angabe nicht die Beachtung verdient, welche Stumpf 1353^a und Ficker ihr geschenkt haben. Der Catalogus ist eine Compilation des 16. Jahrh., die in ihren älteren Theilen wesentlich auf bekannte Quellen zurückgeht. Was sie darüber hinaus über die ältere Zeit mittheilt, ist z. Th. ganz thöricht, wie die Angabe von der Sendung des h. Kreuzes durch Hidda, die Mutter des Erzbischofs Gero von Köln im Jahre 1040 (!), z. Th. sehr anfechtbar, wie die Erzählung zu 1050, dass Heinrich III. das Kloster seiner Gemahlin habe schenken wollen, da die Klostergebäude in seiner Abwesenheit abbrannten, von diesem Plan abgestanden sei und nun dem Abt Albwin die Klöster Gandersheim, Quedlinburg und Lüneburg übertragen habe. Im Jahre 1050 hat Heinrich III. für Nienburg geurkundet (vgl. das Extract bei Heine-

Dass während des Feldzuges, der von Merseburg aus angetreten wurde, die Thätigkeit der Kanzlei ruhte, ist begreiflich. Aus demselben haben wir ein sicheres Datum bei Thietm. VI, 13 (10); am 8. Sept. war der König in Prag. Dann folgte der Zug ins Milziener Land und die Belagerung von Bautzen. Wie lange diese gewährt hat, wissen wir nicht. Wäre der während der Belagerung gefallene Tommo, den Thietm. VI, 15 (11) erwähnt, wie man vermuthet hat¹, identisch mit einem 'Tanko laicus', dessen Tod das Merseburger Nekrolog zum 25. Oktober ansetzt, so könnte die Rückkehr des Königs erst zu Anfang November erfolgt sein. Aber jene Vermuthung ist so willkürlich und unsicher, dass wir keinerlei Folgerungen aus ihr zu ziehen wagen².

Wir haben also keinen Grund zu bezweifeln, dass der König schon im October wieder in Sachsen war, und demnach auch keine Veranlassung an der Datierung von St. 1393—96 Anstoss zu nehmen³.

mann, Cod. dipl. Anhalt. I, 103, n. 128), und ein Brand des Klosters wird erwähnt in der Urkunde Leo's III. von 1054 (ebenda I, 104, n. 130). Aber dass darauf dem Abt die Klöster Quedlinburg und Gandersheim geschenkt seien, ist ganz unglaublich, da in Quedlinburg und auch in Gandersheim, wie Weiland, Zeitschr. des Harzvereins VIII, 485 gegen Steindorff I, 229 annimmt, Heinrichs eigene Tochter Beatrix Aebtissin war; und dass er auch Lüneburg nach 1050 erhalten habe 'ut melius sufficeret in expensis' ist sicher verkehrt, da hier Albuinus abbas schon 1048 nachweisbar ist (SS. XXIII, 398). Insbesondere unzuverlässig sind aber vielfach die Daten des Katalogs. Er setzt die Gründung von Thankmarsfelde zu 971 statt 970, den Amtsantritt des Abts Bruno zu 1024 statt 1025 (sein Vorgänger Harding, der keineswegs, wie Winter meint, bisher unbekannt war, ist noch 8. Febr. 1025 nachweisbar, St. 1873), den Amtsantritt Hermanns zu 1199 statt 1201, den Tod Friedrichs zu 1212 statt 1221 u. s. w. So ist denn also nichts darauf zu geben, wenn er die wahrscheinlich eben auf unsere Urkunde zurückgehende Nachricht über die Weihe in Anwesenheit Heinrichs zu 1003 statt zu 1004 bringt. 1) Dies nehmen Lappenberg, Dümmler, Kurze und Hirsch I, 324, N. 3 an, letzterer, ohne zu bemerken, dass er mit seinen eigenen bald folgenden Itinerarangaben in Conflict geräth. 2) Das Necrologium sagt über die Todesart des Tanko nichts aus; nicht einmal sein gewaltsames Ende ist also bezeugt. Tanko ist Koseform für Thankmar, und für den gleichen Namen kennt Thietmar auch die Koseform Tammo I, 9 (6). II, 2 (1). Dass Tommo gleich Tammo sei, nehmen Stark und Förstemann an, scheinen aber keinen anderen Beleg dafür zu kennen, als eben unsere Stelle. Aber auch wenn dies der Fall ist, wenn also Tanko und Tommo wirklich beides Koseformen von Thankmar sind, bleibt noch zu erwägen, ob es möglich war, dass für ein und dieselbe Persönlichkeit an ein und demselben Orte (Merseburg) zwei verschiedene Koseformen gebraucht wurden. So scheint mir auch sprachlich die Identität von Thietmars 'Tommo' und dem 'Tanko' des Necrologs zweifelhaft, und sachlich lässt sich schlechterdings nichts dafür geltend machen. 3) Ueber die Echtheit von St. 1395. 1396 s. die Vorbemerkungen in der Aus-

Dagegen ist die Datierung von St. 1399 nicht einheitlich. Die Daten sind: VI. kal. febr., ind. II, a. inc. 1004, a. reg. III, actum Altsteti¹. Das Tagesdatum kann des Regierungsjahres wegen mit Stumpf nur auf den 27. Jan. 1005 bezogen werden². Aber damals ist der König schwerlich in Allstedt gewesen; hier war er vielmehr am 21. Dec. 1004³ und ging darauf nach Dornburg zur Weihnachtsfeier⁴; dass er noch einmal nach Allstedt zurückgekehrt wäre, ist unbezeugt und durchaus unwahrscheinlich. Vielmehr weist das Incarnationsjahr unserer Urkunde, das wir als falsch berechnet anzusehen für diese Zeit keine Veranlassung haben, die Ausfertigung derselben bestimmt in den Allstedter Aufenthalt vom Dec. 1004; das Tagesdatum ist im Original nachgetragen, es wird auf die etwas mehr als einen Monat später erfolgte Vollziehung des D. zu beziehen sein. St. 1399 ist also vor St. 1398 einzureihen.

Aus dem Jahre 1005 bedürfen nur einige Diplome des Juli an dieser Stelle einer Besprechung. Nach den Ansetzungen von Stumpf würde das Itinerar des Königs so zu construieren sein:

Juli 6. 7. Dortmund St. 1406—8.

„ 18. Corvei St. 1409.

gabe. Dass der König nach 1393—1396 am 9. October in Magdeburg, am 15. October in Frose, am 2. und 13. November wieder in Magdeburg war, giebt keinen Anstoss, da ein Ausflug von Magdeburg nach dem nahen Frose sehr wohl möglich ist. Dass in St. 1394—96 das Tagesdatum nachgetragen ist, nöthigt uns nicht dazu, Nichteinheitlichkeit der Datierung, in dem Sinne, dass dadurch das Itinerar betroffen würde, anzunehmen, vgl. Handbuch der Urkundenlehre I, 862, N. 2. 3. Nur wenn man den Bericht des Thietmar VI, 15. 16 (11. 12) so verstehen müsste, dass der König gleich nach dem Ende des Feldzuges in Merseburg Aufenthalt genommen hätte und hier den ganzen October und November geblieben wäre, würde man der Nachtragung der Datierung grössere Bedeutung beizumessen und anzunehmen haben, dass in allen diesen Urkunden der Ortsname sich auf die im Juli oder August vollzogene Handlung (damals war Heinrich 1. Aug. in Magdeburg (St. 1390^a), 8. Aug. in Nienburg [s. oben S. 169], dazwischen hat er gewiss Frose passiert), der Tag aber sich auf die Vollziehung der Urkunde beziehe. Allein der Thietmarstelle so weitgehende Bedeutung beizulegen, scheint doch bedenklich; der Autor sagt am Schluss von cap. 15: 'post haec rex cum exercitu . . . domum rediit . . .'; am Anfang von cap. 16: 'hic cum se in Merseburg optatae quieti indulget . . .' Ein vorheriger Aufenthalt in Magdeburg und Frose wird dadurch doch nicht so bestimmt ausgeschlossen, dass wir genöthigt würden, alle Urkunden vom 9. Oct. bis 13. Nov. als nicht einheitlich datiert zu behandeln. 1) Vgl. Ficker, Beiträge II, 258. 2) An Böhmers Ansetzung der Urkunde zum Jan. 1004 hat auch Hirsch I, 277, N. 4 bereits Anstoss genommen. Usingers Verdächtigung der von ED geschriebenen Urkunde beruht auf irrigen Voraussetzungen. 3) Thietm. VI, 46 (31), vgl. Hirsch I, 327. 4) Ann. Hildesheimenses 1005; St. 1398.

Juli 20. Paderborn St. 1410.

Aug. 13. Nienburg St. 1411.

„ 15. Magdeburg Thietm. VI, 19 (14)¹.

Dass diese Reiseroute nicht haltbar ist, liegt auf der Hand. Auf dem Wege von Dortmund über Nienburg nach Magdeburg sind zwar Corvei und Paderborn sehr passende Stationen, aber ein Blick auf die Karte zeigt, dass man auf dieser Reise zuerst Paderborn und dann erst Corvei berührte, und die Entfernung zwischen beiden Orten — über 45 Kilom. — ist so gross, dass die Annahme, der König könnte erst von Paderborn östlich nach Corvei, dann von Corvei westlich nach Paderborn zurück — und dann abermals östlich nach Nienburg gereist sein, völlig ausgeschlossen ist. Die ganze Schwierigkeit ist aber in diesem Fall nur durch einen Lesefehler der bisherigen Drucke von St. 1410 geschaffen: das Tagesdatum ist im Original nicht XIII. kal. aug., sondern XVI. kal. aug. zu lesen²; damit erhalten wir für 1410, statt Juli 20, Juli 17 als Datum, und die Urkunde rückt vor 1409. Die Entfernung von Paderborn nach Corvei bleibt freilich auch so für eine Tagereise eine sehr erhebliche, und da in 1410 das zunächst auf die Verlesung zu beziehende Tagesdatum nachgetragen ist³, so ist auch hier die Annahme nicht einheitlicher Datierung naheliegend: die Handlung würde dann nach Paderborn gehören, Verlesung und Vollziehung wären am 17. Juli entweder zwischen Paderborn und Corvei oder vielleicht erst in Corvei erfolgt. Der Fall gehört zu denjenigen, in welchen es sich empfiehlt, diese Möglichkeit durch das oben S. 138 erwähnte Zeichen auch in der Ausgabe anzudeuten⁴.

1) Hirsch I, 366, N. 2 hat ähnliche Annahmen, lässt aber Nuenberc, den Ausstellort von 1411, unbestimmt und fügt noch St. 1429 ein, das, wie schon Usinger bemerkt hat, ins folgende Jahr gehört. An der Beziehung von Nuenberc (oder vielmehr Nuenburc, wie zu lesen ist) auf Nienburg zu zweifeln, ist kein Grund vorhanden. 2) Dies ist bei Vergleichung der Ziffern mit der vorangehenden ind. III ganz sicher. Dagegen halten wir bei St. 1409 an der Datierung Stumpfs fest. Zwar findet sich hier in der von Meinders gebotenen Ueberlieferung statt 'XV. kal. aug.' 'V. kal. aug.', vgl. Wilmans - Philippi II, 150, N. 18. Aber da Meinders wohl nur die von BA gebrauchte, ihm ungewöhnlich erscheinende Datierungsformel ganz umgearbeitet hat, ist auf seine Aenderung der Ziffer, die dabei leicht unterlaufen konnte, nichts zu geben. 3) Ueberdies steht es auf Rasur. 4) An dem Verhältnis der Daten von St. 1413—15 ist kein Anstoss zu nehmen. Der König, der am 5. Nov. in Werla war, ist von dort an den Rhein gegangen und war am 22. Nov. in Duisburg. Von da kehrte er zur Weihnachtsfeier (Ann. Hildesheim.) nach Pöhlde zurück und berührte auf dem Rückweg am 27. Nov. Dortmund. — Fälschlich

Bei der Construction des Itinerars von 1006 ist die Datierung von St. 1422 mit unserer sonstigen Ueberlieferung schwer zu vereinigen. Die Daten sind: 8 kal. mai. a. inc. 1006, ind. 3, a. regn. 4¹; das Stück gehört also sicher zum Jahre 1006, zumal da Bruno als Kanzler erscheint. Nun war der König in den ersten Tagen des April in Frose², am 7. April in Mühlhausen (St. 1421); darauf lassen ihn die Hildesheimer Annalen Ostern, das auf den 21. April fiel³, in Nimwegen feiern; dann würde ihn St. 1422 am 24. April in Ingelheim zeigen. Die Reise von Mühlhausen nach Nimwegen — c. 330 Kilom. Luftlinie in 13—14 Tagen — ist möglich; diejenige von Nimwegen nach Ingelheim — c. 260 Kilom. Luftlinie in 2—3 Tagen zumal in der Osterwoche — ist ganz unannehmbar. Nun könnte man ja auch hier an nicht einheitliche Datierung denken, aber es scheint in diesem Falle gerathener, die Angabe der Ann. Hildesh. anzuzweifeln, als zu solchem Mittel der Erklärung Zuflucht zu nehmen⁴. Denn einerseits ist es bekannt, wie unzuverlässig in dieser Zeit die Angaben der Ann. Hildesheimenses über die Festesfeiern des Königs vielfach sind⁵. Andererseits würden wir hier genöthigt sein, eine Form nicht einheitlicher Datierung anzunehmen, die für diese Zeit durchaus ungewöhnlich ist: wir müssten den Tag auf die Handlung oder ein früheres, den Ort aber auf ein späteres Stadium der Beurkundung beziehen⁶. Da es hierfür aus

hat Kurze in der Thietmarausgabe S. 150, N. 3 die Urkunden für Salzburg St. 1434. 1435 zu 1005 gezogen; sie gehören nach Kanzlei und Regierungsjahr unzweifelhaft zu 1006. Dagegen war Heinrich im Jan. 1006 in Merseburg (St. 1416), und in diese Zeit wird das fallen, was Thietmar VI, 28 (21) berichtet. 1) Die Angaben Heda's: ind. 4, a. regn. 5 sind, wie so oft in dessen Editionen, ganz verkehrt. 2) Das fehlerhafte Datum des Or. von St. 1420 — VI. non. apr. — lässt keine sichere Auflösung zu; nur so viel werden wir behaupten dürfen, dass ein Tag vor den Nonen gemeint ist. 3) Nicht auf den 20., wie Hirsch I, 373 sagt. 4) Mühlhausen ist als Zwischenstation denkbar sowohl bei der Reise von Frose nach Ingelheim direct, wie bei derjenigen nach Nimwegen. Es erscheint z. B. im Jan. 1007 als Station zwischen Pöhlde, Gandersheim und Ladenburg a. Neckar, im Jan. 1015 zwischen Pöhlde und Frankfurt. Andererseits aber ist im Herbst 973 Otto II. von Magdeburg über Dornburg, Allstedt, Duisburg nach Nimwegen gegangen, also wenn auch nicht in Mühlhausen, so doch ganz in der Nähe gewesen. 5) Vgl. Pabst bei Hirsch II, 206, N. 2. In den Jahrb. Konrads II. Bd. II, 425 ff. habe ich aus der Zeit von 1025 bis 1041 sechs derartige irrige Angaben der Ann. Hildesheim. angeführt, dort auch einen Versuch zu ihrer Erklärung gemacht. 6) Unter der Voraussetzung, dass der König von Mühlhausen zunächst nach Ingelheim, dann rheinabwärts nach Nimwegen gegangen wäre, lässt sich zwar auch der Ort auf die Handlung, der Tag auf die Beurkundung, die dann in oder bei Nimwegen vollzogen wäre, beziehen. Dass durch diesen Umweg

den ersten Jahren der Regierung Heinrichs an jeder Analogie fehlt, so entscheiden wir uns dahin, die Datierung von St. 1422 als einheitlich zu behandeln und die damit nicht vereinbare Angabe der Ann. Hildesheimenses zu verwerfen.

Der nächste nachweisbare Aufenthaltsort des Königs ist Pfalz Erstein im Elsass, wo er am 28. Mai für Chur urkundete (St. 1423). Dass hier etwas längerer Aufenthalt genommen wurde, schliessen wir aus der durch St. 1424 bezeugten Anwesenheit des Bischofs Notker von Lüttich, der in eben diesem Jahre als Gesandter nach Paris geschickt wurde: mag er nun erst im Juni von Erstein aus dort hingegangen sein oder schon früher seinen Auftrag vollzogen und in Erstein über den Erfolg berichtet haben¹; in jedem Falle werden eben hier Verhandlungen stattgefunden haben, die zu dem obigen Schluss berechtigen. Ob nun aber dieser Aufenthalt bis zum 10. Juni gedauert hat, wie nach St. 1424 zunächst anzunehmen wäre, bedarf doch noch der Untersuchung. Denn von diesem Tage datiert noch eine andere im Original erhaltene Urkunde für Kloster Niedermünster zu Regensburg mit 'actum Puôzinesheim', St. 1425. Wohl um einen Ort zu finden, den der König noch am Tage seines Aufenthalts in Erstein erreicht haben könnte, hat Stumpf diesen Namen auf das heutige Bolsenheim, 3—4 Kilom. westlich von Erstein, bezogen²; aber auch hier wie mehrfach gerade bei der Deutung schwierigerer Ortsnamen in Urkunden Heinrichs II. nicht glücklich. Puôzinesheim kann sprachlich nicht zu Bolsenheim geworden sein, ist aber ohne Frage identisch mit Buezinsheim, Buozensheim, einem Namen, der in den beiden Fassungen des angeblichen Testaments der heiligen Odilia vorkommt³; er bezieht sich

die Entfernung von Mühlhausen nach Nimwegen sich bedeutend erhöhte, würde ich nicht als ausschlaggebenden Grund gegen solche Annahme betrachten, da auf der dann möglichen Rheinfahrt zu Thal eine erheblich grössere Reisegeschwindigkeit erzielt worden sein könnte. Allein, wenn man einen Aufenthalt des Königs in Nimwegen um diese Zeit annimmt, ist es doch ungleich wahrscheinlicher, dass der Bischof von Utrecht, für den St. 1422 ausgestellt ist, den Hof erst hier aufgesucht hat, als dass er dem König schon bis Ingelheim entgegengezogen wäre. Es versteht sich dagegen von selbst, dass das letztere — zumal in Anbetracht der politischen Verwicklungen in den Niederlanden — sehr wohl denkbar ist, wenn der König gar nicht in Nimwegen war, wenn etwa ein dort geplanter Aufenthalt zu Ostern aus irgend welchen Gründen abgesagt war. 1) Ueber die Zeit der Gesandtschaft ergiebt sich, wie Usinger zu Hirsch I, 401, N. 1 mit Recht bemerkt, aus dem kurzen Bericht des Anselm, Gesta epp. Leod. cap. 29 nichts bestimmtes. 2) Ihm folgen Richter-Kohl S. 192. 3) Grandidier, Hist. de l'église de Strasbourg I, XLIV, n. 25; XLVI, n. 26; vgl. v. Jan, Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. VII, 205.

auf das heutige Boozheim¹ im Kreise Schlettstadt unweit Markolsheim, wo Kloster Niedermünster — natürlich das elsässische, nicht das baierische Stift dieses Namens — einen Hof besass². Da diese Deutung völlig sicher ist, entsteht die Frage, ob der König an ein und demselben Tage in Erstein und Boozheim geurkundet hat; beide Orte sind beinahe 30 Kilom. von einander entfernt. Nun ist die Datierung in St. 1425 einheitlich, da im Or. sowohl der Tag wie der Ortsname nachgetragen zu sein scheinen, die Nachtragung also doch wohl gleichzeitig erfolgt ist und dann nur am 10. Juni in Boozheim erfolgt sein kann³. St. 1424 ist nur abschriftlich überliefert, so dass der Schriftbefund hier keinen Anhaltspunkt zur Beurtheilung der Sachlage giebt. Dass der König am 10. Juni vor seinem Aufbruch in Erstein und dann noch am selben Tage nach seiner Ankunft in Boozheim Urkunden vollzogen habe, wird durch die Entfernung beider Orte von einander nicht völlig ausgeschlossen, muss aber doch als sehr zweifelhaft bezeichnet werden: wir wenden hier wiederum das mehr besprochene Zeichen an, welches, ohne die Einheitlichkeit der Datierung von St. 1424 mit voller Bestimmtheit auszuschliessen, unseren Zweifeln an derselben Ausdruck giebt⁴.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1006 und in den ersten Monaten des Jahres 1007 macht das Itinerar, soweit es für die Einreihung der Urkunden auf dasselbe ankommt, keine Schwierigkeit. Nur ein Ortsname giebt zu einer Bemerkung Anlass: derjenige von St. 1446, das, im Or. überliefert, 'actum Se' mit dem Datum 17. April 1007 verbindet.

1) Nicht zu verwechseln mit Boofzheim (saec. XII. Bovisheim) im Kreise Erstein. 2) Der König hat also von Erstein aus die Rheinstrasse nach Basel eingeschlagen, wo wir ihn noch am 15. Juli treffen. Demgemäss ist schwerlich mit Stumpf 1426, dem auch hier Richter-Kohl a. a. O. folgen, die Zusammenkunft mit Robert v. Frankreich, von der wir durch eine ungenau datierte Urkunde des letzteren wissen, in den Juni zu setzen, sondern sie wird mit Hirsch I, 401, Giesebrecht II, 50, Manitius S. 267 (Pfister, Etudes sur le règne de Robert le Pieux S. LXX. 363 verzichtet auf jede nähere Bestimmung) in den August zu legen sein. An welcher Stelle der Maas die Zusammenkunft stattfand, darüber fehlt es an allen Nachrichten: die Anhaltspunkte, auf welche Michael, Die Formen des unmittelbaren Verkehrs S. 34 seine Vermuthung stützt, Domremy sei der Ort der Begegnung gewesen, sind doch nur sehr schwach. 3) Das schliesst natürlich nicht aus, dass auch in diesem Fall Handlung und Anfang der Beurkundung nach Erstein gehören mögen. 4) In einem völlig entsprechenden Fall (zwei DD. vom 17. Juli 997 sind das eine aus Eschwege, das andere aus Mühlhausen datiert; die Entfernung beider Orte ist fast genau derjenigen von Erstein nach Boozheim gleich) haben Kehr S. 245 und Sickel zu DO. III. 250 sich bestimmt für Nichteinheitlichkeit der Datierung des ersteren entschieden.

Da der König in Regensburg, wo er Ostern gefeiert hatte (6. April), noch am 15. nachweisbar ist, kann der Ort nicht allzuweit von der bairischen Hauptstadt und muss auf dem Wege von da nach Bamberg (St. 1447 ff.) gesucht werden. Stumpf deutet den Namen auf See 'nördlich von Regensburg' und denkt also wohl an das Dorf See rechts von der Nab, etwa 5 Kilometer wsw. von Burglengenfeld, das allerdings den obigen Bedingungen entsprechen würde, aber wenigstens jetzt von jedem grösseren Strassenzuge abseits liegt. Doch kommen auch noch andere Orte des nicht seltenen Namens in Betracht, so namentlich das Pfarrdorf See im Landgericht Parsberg, südöstlich von letzterem Ort, das von Regensburg etwa 30 Kilometer entfernt ist und an der von dort nach Nürnberg führenden Strasse liegt. Ich würde am ersten an diesen Ort zu denken geneigt sein; mit Bestimmtheit aber eine Entscheidung zu treffen, ist nicht möglich.

Wir sind mit unseren Erörterungen bis in die letzten Monate des Jahres 1007 gelangt, in denen die Gründung Bambergs an die Reichskanzlei neue und schwierige Aufgaben stellte. Zu zeigen, wie diesen genügt wurde, mag dem zweiten Abschnitt unserer Erläuterungen zu den Diplomen Heinrichs vorbehalten bleiben¹.

1) Nachtrag zu S. 163. Erst während der Correctur dieses Aufsatzes sind wir darauf aufmerksam geworden, dass auch DO. III. 240 unverkennbar den Stil des BA aufweist, was auch in der Ausgabe der DD. Otto's III. nicht bemerkt worden ist. Auf die Consequenzen dieser Beobachtung behalte ich mir vor zurückzukommen.